

Stand: 17.05.2024 11:39:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/4443

"Neuer Jahrhundertvertrag Landwirtschaft"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/4443 vom 24.10.2019



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23. Oktober 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Psychologinnen und Psychologen in der Stadt- und im Landkreis Hof	63
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewertung des Digital Dialogs zwischen Bayern und Nordrhein-Westfalen	66
Arnold, Horst (SPD) Aussagen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger	44
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rassistische Beleidigung im bayerischen Jugendfußball	2
von Brunn, Florian (SPD) Stellensituation und Belastung der Münchner Polizei II	4
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) WLAN-Ausstattung in bayerischen Bahnen	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bereitstellung des Internetportals „mebis“ für Rehabilitationszentren und für Anbieter von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	22
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausführliche Umweltbildung an bayerischen Schulen	24
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sachstand „Uhrmacherhäusl“	20

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

* Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ruth Müller.

Duin, Albert (FDP)	
Kirchensteueraufkommen	40
Fischbach, Matthias (FDP)	
Probleme bei Umsetzung des DigitalPakts Schule	26
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gebäude in Holzbauweise im Landkreis Traunstein	15
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausweisung von Naturwald im Spessart, Steigerwald sowie in den Donau- und Isarauen	56
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Begleitpersonen für Schülerinnen und Schüler	28
Hagen, Martin (FDP)	
Zukunft Breitbandförderung	41
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fuhrpark der Staatsregierung	42
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP)	
Staatliche Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche	29
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Umweltinformationsgesetz	50
Karl, Annette (SPD)	
Drohneinsatz der US-Armee über Kirchenthumbach	1
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biologische und regionale Lebensmittel in privaten Kantinen	57
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachförderung in Heilpädagogischen Tagesstätten	60
Körber, Sebastian (FDP)	
Untersuchungsausschuss des Bundestags zur gescheiterten Pkw-Maut	17
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundlagenforschung und Dissertationsmöglichkeiten in der angewandten Pflegewissenschaft	35
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	
Biberschäden an Straßen	52
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Restitution eines Sekretärs der Familie Bernheimer	36
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswahlkriterien für Schülerinnen und Schüler an Schulen in privater Trägerschaft	30
Magerl, Roland (AfD)	
Kinder- und Jugendpsychiatrie im Bezirk Schwaben	64
Maier, Christoph (AfD)	
Schutzmaßnahmen nach Erdogans Drohung, „die Türen zu öffnen“	6

Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung von Kobalt in Bayern	45
Müller, Ruth (SPD)	
Amerikanische Faulbrut in Bayern	54
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antiradikalisierungsprojekte im Freistaat	7
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Betriebsgrößenklassen 2022	43
Rauscher, Doris (SPD)	
Eigenmittelbeitrag bei Fördermaßnahmen.....	61
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Stellensituation und Belastung der Münchner Polizei I	9
Ritter, Florian (SPD)	
Polizeischutz für jüdische Gemeinden am Tag des Anschlags von Halle	12
Sandt, Julika (FDP)	
Kosten für den Großelterntag	62
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weisungen u. ä. im Wahlbetrugsfall Geiselhöring	21
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Angekündigter Start-up-Fonds	46
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Attentat auf das Olympia-Einkaufszentrum.....	13
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alzbrücke Seebruck	18
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stallbauförderung für Nutztierhaltung	58
Skutella, Christoph (FDP)	
Neuer Jahrhundertvertrag Landwirtschaft.....	59
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gemeinwohlorientierte Bodenpolitik in der Bayerischen Verfassung	19
Spitzer, Dr., Dominik (FDP)	
Datenschutzängel in bayerischen Arztpraxen.....	65
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bußgeldkatalog für Lebensmittel- und Hygienekontrollen	55
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
CO ₂ -Bilanz von importierten Strommengen nach Bayern.....	47
Taşdelen, Arif (SPD)	
Staatsvertrag für Islamverbände in Bayern.....	31
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschwerden über links- und rechtsextreme Lehrerinnen und Lehrer	32

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerische Gedenkstättenstiftung 34

Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Möglicher Erhalt der HuPflA Erlangen 48

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)„FAU Critical Run“ – Finanzielle Ausstattung der FAU für (Ersatz-)Neubauten und
Sanierung 38

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Erkenntnisse darüber, ob der Einsatz von Drohnen der US-Armee über die Grenzen der Truppenübungsplätze hinaus sich in den letzten Monaten verstärkt hat, auf welcher rechtlichen Grundlage finden diese Einsätze und Übungsflüge von Drohnen statt und wie kann dem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner nach Schutz vor Lärmbelästigung Abhilfe geleistet werden?

Antwort der Staatskanzlei

Für militärische Angelegenheiten einschließlich des militärischen Flugbetriebs mit unbemannten Luftfahrzeugen ist die Bayerische Staatsregierung nicht zuständig. Gemäß der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist dies ausschließlich das Bundesministerium der Verteidigung mit den ihm nachgeordneten Stellen.

Aus Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag geht hervor, dass die von den US-Streitkräften an den Standorten Grafenwöhr und Hohenfels stationierten unbemannten Luftfahrzeuge nur innerhalb von speziell gekennzeichneten militärischen Übungsgebieten betrieben werden dürfen. Ein von den US-Streitkräften eingeleitetes Genehmigungsverfahren für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in Luftkorridoren zwischen den Übungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels wurde ruhend gestellt (vgl. BT-Drs. 18/11734, Fragen 3, 4a) und 5; BT-Drs. 18/13349 und 18/11113, jeweils Frage 1). Der Staatsregierung ist insoweit kein neuerer Sachstand bekannt.

Zu Lärmemissionen der von den US-Streitkräften in Grafenwöhr und Hohenfels stationierten unbemannten Luftfahrzeuge liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts aktueller rassistischer Beschimpfungen im bayerischen Jugendfußball bei einem U15-Spiel in Eichstätt frage ich die Staatsregierung, wie viele solche Vorfälle ihr in den letzten zwölf Monaten bekannt sind (bitte jeweils Ort und Datum angeben), ob es in den letzten zwölf Monaten dabei zu strafrechtlichen Verurteilungen kam und welche Maßnahmen grundsätzlich gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport in Bayern ergriffen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Recherche des Landeskriminalamts im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität wurde bislang keine derartige politisch motivierte Beleidigung in den letzten 12 Monaten erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2019 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2020 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen ergeben können. Entsprechend ist das Rechercheergebnis als vorläufig zu betrachten.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität, darunter fallen auch beispielsweise rassistische Beleidigungen, mit allen repressiven und präventiven Maßnahmen konsequent.

Zum gegenständlichen Sachverhalt ist jedoch festzuhalten, dass nach Mitteilung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord bislang keine Strafanzeige erstattet wurde.

Beim Straftatbestand der Beleidigung, § 185 Strafgesetzbuch (StGB), handelt es sich um ein Antragsdelikt handelt, so dass zur Verfolgung möglicher Straftaten grundsätzlich eine Anzeigenerstattung des Geschädigten notwendig ist.

Ungeachtet dessen ergreift das Polizeipräsidium Oberbayern Nord die angezeigten präventiven und repressiven Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts.

Hetze und Hass, sei es im Netz oder in der realen Welt, dürfen nicht geduldet werden. Folglich müssen derartige Sachverhalte stets konsequent ausermittelt und die möglichen repressiven und präventiven Maßnahmen getroffen werden. Entsprechend dürfen rassistische Beleidigungen nicht einfach hingenommen, sondern müssen konsequent angezeigt werden.

Zu Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport in Bayern ist Folgendes festzuhalten:

Staatliche Sportfördermittel gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) vom 30.12.2016 können ausschließlich diejenigen bayerischen Sportvereine und Sportfachverbände erhalten, die Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) e. V. oder einem der drei weiteren Sportdachverbände in Bayern (Bayerischer Sportschützenbund e. V., Oberpfälzer Schützenbund e. V. und Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V.) sind und deren Satzung zu beachten haben. Sie müssen beispielsweise beim BLSV, dem größten bayerischen Sportdachverband, gemäß Satzung frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen sein (vgl. § 3 Abs. 1 BLSV-Satzung vom 09.06.2018), sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung bekennen (vgl. § 3 Abs. 2 BLSV-Satzung) und gegen verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen wenden (vgl. § 3 Abs. 7 BLSV-Satzung). Ähnliche Regelungen existieren auch bei den anderen drei Sportdachverbänden in Bayern. Die Sportfachverbände werden unter anderem bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Projekten mit staatlichen Sportfördermitteln unterstützt und können darin auch Themen wie die Prävention gegen Extremismus jedweder Art im Sport aufgreifen.

Darüber hinaus stellt die Gemeinnützigkeit eine Grundvoraussetzung staatlicher Sportförderung dar. Falls eingetragene Vereine aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht als gemeinnützig anerkannt werden oder sie deshalb die Gemeinnützigkeit wieder verlieren, können sie auch keine Sportfördermittel erhalten.

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem die Belastung der Münchner Polizei in den letzten Jahren stetig angestiegen ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie diese starke Arbeits- und Einsatzbelastung im Bereich des Polizeipräsidiums München konkret kurz- bis mittelfristig reduzieren wird, bis wann die bisher stetig ansteigenden Überstunden reduziert werden sollen, und in welchen Bereichen bzw. Abteilungen das Polizeipräsidium München in den Jahren 2018 und 2019 konkrete Personalzuweisungen erhalten hat (bitte bei Zuweisungen angeben, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitstellen handelt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Reduzierung der Arbeits- und Einsatzbelastung im Bereich des Polizeipräsidiums München

Stellen:

Das im Juli 2016 vom Ministerrat im Rahmen der Kabinettsklausur in St. Quirin beschlossene Konzept „Sicherheit durch Stärke“ sieht vor, von 2017 bis 2020 jedes Jahr zusätzlich 500, also insgesamt 2.000 Stellen, für die Bayerische Polizei zu schaffen. Mit den Haushaltsgesetzen 2017/2018 sowie 2019/2020 wurde das Vorhaben umgesetzt. Es wurden 2.000 neue Stellen für die Bayerische Polizei ausgebracht. 1.000 Stellen bringen ca. 2 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr. Der „10-Punkte-Plan“ der Staatsregierung sieht darüber hinaus auch in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich einen Personalaufwuchs von 500 Stellen bei der Bayerischen Polizei vor. Diese dienen der Stärkung der Polizeipräsenz vor Ort sowie der Steigerung der grenzpolizeilichen Kompetenzen der Bayerischen Polizei. Davon wird auch das Polizeipräsidium München profitieren. Die Staatsregierung beabsichtigt, die o. g. zusätzlichen Stellen den Dienststellen der Bayerischen Polizei erst dann zuzuweisen, wenn die neuen Stellen tatsächlich auch vor Ort mit Personal besetzt werden können, also wenn die in diesem Zusammenhang eingestellten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fertig ausgebildet sind.

Ein Konzept für die Verteilung der bereits geschaffenen zusätzlichen Stellen im Doppelhaushalt 2017/2018 und 2019/2020 sowie der noch ausstehenden zusätzlichen Stellen für die Bayerische Polizei wird derzeit erstellt.

Dieses Konzept wird Verteilungskontingente für die Verbände der Bayerischen Polizei festlegen. Die verbandsinterne Verteilung wird auch künftig grundsätzlich in der Führungsverantwortung der Polizeipräsidien liegen. Dieses Verfahren gewährleistet, dass besondere Belastungen und regionale Belange einzelner Dienststellen Berücksichtigung finden können.

Sachhaushalt:

Im Rahmen des Sachhaushalts sind unter anderem Verbesserungen der Ausstattung im technischen Bereich zur Unterstützung der Sachbearbeitung und für einen effizienteren Kräfteinsatz geplant. So sollen die Videoüberwachung mit mobilen und stationären Anlagen ausgebaut und Prognosesysteme (z. B. Precobs) weiterentwickelt werden. Weiterhin soll die Integration von Informations- und Kommunikationstechnik in Kraftfahrzeugen sowie die Reduzierung und Digitalisierung der Sachbearbeitung („Büro auf Straße“, technische Hilfsmittel in Streifenfahrzeugen, Software zur Spracherkennung) verbessert werden.

Arbeitszeit:

Vor dem Hintergrund der Aspekte Gesundheit und Gesunderhaltung, Fürsorge, Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz sowie vor dem handlungsleitenden Gedanken, physische wie psychische Belastungen für Schichtdienstleistende zu reduzieren, wurde im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 29.05.2019 eine neue „Dienstvereinbarung für die Arbeitszeitmodelle und die Gewährung eines Arbeitszeitkorridors in Dienststellen mit Schicht- und Wechselschichtdienst der Bayerischen Polizei“ unterzeichnet. Die neue Dienstvereinbarung soll Gestaltungsmöglichkeiten bieten, um der Vereinbarkeit des Polizeiberufs mit Familie und Pflege und den ausdrücklichen individuellen Wünschen der Beschäftigten, soweit vertretbar, nachzukommen. Diesem Zweck dient auch die Gewährung eines Arbeitszeitkorridors bei Dienstbeginn, mit dem ein Rahmen für einen flexibleren und zeitsouveränen Arbeitseinsatz gegeben wird.

Reduzierung der Überstunden

Beim Polizeipräsidium München konnten von den Mehrarbeitsstunden je Beamtin bzw. Beamter im Jahr 2018 ca. 12 Prozent durch Vergütung abgebaut werden. Der Gesamt-Mehrarbeitsstundenstand der Dienststellen des Polizeipräsidiums München reduzierte sich 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 39.619 Stunden.

Eine verlässliche Prognose hinsichtlich des Anfalls und der Reduzierung von Mehrarbeitsstunden kann nicht getroffen werden. Um die Reduzierung der Mehrarbeitsstunden aber weiter voranzutreiben, wurden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 5,79 Mio. Euro für Mehrarbeitsvergütung für die gesamte Bayerische Polizei zur Verfügung gestellt. Parallel wurden Verwaltungsvereinfachungen für eine erleichterte Auszahlung von Mehrarbeitsstunden realisiert.

Personalzuweisungen

Die Zuteilung der fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich. Sie orientiert sich an der Personalsituation des jeweiligen Verbands zum Zuteilungstermin.

Das Polizeipräsidium München erhielt zu den Zuteilungsterminen im Jahr 2018 insgesamt 95 Zuteilungsanteile. Im Jahr 2019 wurden dem Polizeipräsidium München insgesamt 196 Zuteilungsanteile zugewiesen.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbands, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat. Diese Verteilung wird nicht erhoben.

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der jüngsten Drohungen des türkischen Präsidenten Erdogan, „die Türen zu öffnen“, sodass 3,6 Millionen in der Türkei befindlichen Flüchtlinge nach Europa kämen, frage ich, welche Kenntnisse die Staatsregierung über einen neuen Flüchtlingsschub in den Schengen-Raum hat und welche Schutzmaßnahmen für Bayern sie angesichts der Bedrohungslage einzuleiten gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Beobachtung von Migrationsbewegungen im Ausland ist der Bund zuständig. Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf die öffentlich zugängliche mediale Berichterstattung wird hingewiesen. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist nach Art. 32 Grundgesetz ebenfalls Sache des Bundes. Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, reiste daher zum Austausch über Migrationsfragen Anfang Oktober 2019 in die Türkei. Davon unabhängig haben Bayern und auch die Bundesregierung seit 2015 zentrale Maßnahmen ergriffen, um den Zugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern zu steuern etwa mit der Bayerischen Grenzpolizei, der Schaffung des Landesamts für Asyl und Rückführungen sowie der ANKER-Einrichtungen. Diese Maßnahmen zeigen Wirkung: Die Zahl der Asylerstanträge ist seit den Höchstzahlen in den Jahren 2015 und 2016 von Jahr zu Jahr deutlich rückläufig und liegt für das Jahr 2019 in Bayern bis Ende September 2019 bei knapp 14.500. Die Staatsregierung wird alles in ihrer Macht Stehende dafür tun, dass sich eine Situation wie im Herbst 2015 nicht wiederholt.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Förderprogramme für Antiradikalisierungsprojekte gibt es derzeit vom Freistaat, welche Projekte werden daraus derzeit bezuschusst und inwieweit werden die einzelnen Förderprogramme ausgeschöpft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verhinderung von Radikalisierungsprozessen ist sowohl eine ressortübergreifende als auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Im Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus nehmen neben den klassischen repressiven Instrumenten von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung die Handlungsfelder der allgemeinen Demokratieerziehung und Wertebildung sowie der phänomenbezogenen Information und Prävention immer größeren Raum ein, um das Entstehen von rechtsextremistischem Gedankengut bereits im Ansatz zu verhindern.

Mit dem Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus (Start Sommer 2015), an dem vier Ressorts beteiligt sind (Inneres, Justiz, Unterricht und Kultus, Soziales), soll der Radikalisierung junger Menschen speziell aus dem salafistischen Bereich entgegengewirkt werden. Das Netzwerk arbeitet dabei auch mit zivilgesellschaftlichen Trägern zusammen.

Im Rahmen des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus wurden jeweils bereits bestehende Präventionsangebote vernetzt, intensiviert und weiter ausgebaut. Die Aktivitäten werden dabei ressortübergreifend aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Dabei werden in Bayern durch die beteiligten Akteure auch verschiedenste phänomenspezifische Projekte gegen Radikalisierung gefördert.

Beispielhaft sei hier der Förderbereich Radikalisierungsprävention im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) genannt, da von dort aus zahlreiche zielgruppenspezifische Projekte gegen jegliche Form von Extremismus gefördert werden. Insgesamt stehen dem StMAS im Jahr 2019 Bundesmittel in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro aus dem Bundesförderprogramm „Demokratie leben!“ sowie rund 1,7 Mio. Euro Landesmittel für die Förderung und Kofinanzierung von zielgruppenorientierten Präventionsprojekten zur Verfügung. Ein Beispiel ist das bei der Erziehungskompetenz von Müttern ansetzende Leuchtturmprojekt „MotherSchools“. Die für das Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel sind nahezu vollständig gebunden und damit komplett ausgeschöpft.

Ein wichtiger bayernweiter Akteur in der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus ist das Bayerische Bündnis für Toleranz unter Vorsitz des Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm. Das Bündnis aus evangelischer Kirche, katholischer Kirche, Staatsregierung (unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Gründungsmitglied sowie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des

StMAS), und über 75 weiteren Mitgliedsorganisationen aus der Zivilgesellschaft arbeitet für seine Zielsetzungen mit zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, Aktionen und Seminaren. Die Arbeit des Bündnisses wird vom Freistaat Bayern derzeit mit einem Mitgliedsbeitrag von aktuell 75.000 Euro pro Jahr unterstützt. Dazu kommen projektbezogene Förderungen durch die Staatsregierung, u. a. aus Bundesmitteln (Programm „Demokratie leben“).

Weitere Informationen sind unter <https://www.antworten-auf-salafismus.de/unser-netzwerk/projekte-bayern/index.php> (wird derzeit überarbeitet) und <http://www.innenministerium.bayern.de/sus/verfassungsschutz/rechtsextremismus/index.php> verfügbar.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Nachdem die Belastung der Münchner Polizei in den letzten Jahren stetig angestiegen ist, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Soll- und Ist-Stellenbesetzung sowie die Verfügbare Personalstärke im Bereich des Polizeipräsidiums München zum 30.09.2019 (insgesamt und pro Polizeiinspektion bzw. Abteilung wie Kripo, SEK etc.) darstellt, wie der Überstundenstand zum 30.09.2019 ist (insgesamt und jeweils pro Polizeiinspektion bzw. Abteilung wie Kripo, SEK etc.) und wie viele Pensionsabgänge im Bereich des Polizeipräsidiums München in den Jahren 2019 bis 2023 zu erwarten sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die angefragten Daten zur Soll- und Iststärke sowie zur Verfügbaren Personalstärke (VPS) des Polizeipräsidiums München sind der Anlage* zu entnehmen.

Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser Planungsgröße sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen etc., bereits kalkulatorisch entsprechend berücksichtigt. Bei den Präsidien der Bayerischen Polizei gibt es einige Organisationseinheiten, die über keine oder nur zum Teil über eigene Sollstellen verfügen. Solche nicht- bzw. teiletatisierte Organisationseinheiten sind insbesondere die Operativen Ergänzungsdienste, u. a. die sog. Einsatzzüge, Technische Ergänzungsdienste oder die Einsatzeinheiten bei den Polizeipräsidien Mittelfranken und Schwaben Nord. Die Sollstellen der Beamtinnen und Beamten dieser Einheiten sind in der Regel bei den Polizeiinspektionen der jeweiligen Polizeipräsidien ausgebracht, d. h. in deren Sollstärken enthalten.

Vordergründig scheint dies zulasten der „abgebenden“ Polizeiinspektionen zu gehen. Tatsächlich sind diese aber wesentliche Nutznießer, weil sie gerade bei größeren Einsätzen oder Schwerpunktmaßnahmen eine geballte Unterstützung durch Einsatzzüge etc. erhalten, die eine einzelne Polizeiinspektion aus dem eigenen Personalbestand und mit den eigenen technischen Mitteln nicht zu realisieren im Stande wäre.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o. g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Mit dem auf den Sollstellen zur Verfügung gestellten Personal sind alle personalwirtschaftlichen Erfordernisse der Organisation zu bedienen. Hierin unterscheidet sich die Polizei grundsätzlich nicht von anderen Verwaltungszweigen oder der Privatwirtschaft. Das heißt, es besteht nahezu in allen Fällen eine Differenz zwischen verfügbarem Personal und der festgelegten Sollstärke einer Organisationseinheit, weil immer einzelne Bedienstete einer Dienststelle aus guten dienstlichen Gründen nicht am angestammten Platz sind. Hierzu nur einige Beispiele:

- Die Bayerische Polizei legt großen Wert auf eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht entsprechend eine flexible (häufig auch an Teilzeitmodellen orientierte) Dienstgestaltung. Steht Nachwuchs bei Beschäftigten an, gewährt die Bayerische Polizei neben dem selbstverständlichen Mutterschutz auch Elternzeiten und sog. Vätermomente. Ziel ist es, dass jede Beamtin und jeder Beamte in Teilzeit den Umfang ihrer Arbeitszeit wieder erhöhen und ggf. wieder in Vollzeit arbeiten kann.
- Darüber hinaus fördert die Bayerische Polizei in dem ausgeprägten Erfahrungsberuf der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten die persönliche berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Bereich der Polizei setzen sich die 3. und 4. Qualifikationsebene weit überwiegend aus Aufstiegsbeamten zusammen, die ein zweijähriges Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (3. QE) bzw. der Deutschen Hochschule der Polizei (4. QE) absolvieren.
- Kurzfristiger Kräftebedarf, der in der bestehenden Organisation nicht oder nicht ausreichend abgebildet werden kann, macht mitunter sogar mittelfristige Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. Abordnungen, erforderlich.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich keine Stellen unbesetzt bleiben. Im Rahmen der festen Einstellungstermine (März und September) werden zweimal im Jahr alle verfügbaren freien und besetzbaren Stellen der Bayerischen Polizei mit neuen Beamtinnen und Beamten in Ausbildung besetzt.

Neben den Präsidien der Landespolizei leisten das Landeskriminalamt und die Bayerische Bereitschaftspolizei ebenfalls Polizeiarbeit und unterstützen die Präsidien der Landespolizei. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass u. a. die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund der angesprochenen Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, weshalb der durchschnittliche Wert der VPS für das erste Halbjahr 2019 angegeben wird.

Das im Juli 2016 vom Ministerrat im Rahmen der Kabinettsklausur in St. Quirin beschlossene Konzept „Sicherheit durch Stärke“ sieht vor, von 2017 bis 2020 jedes Jahr zusätzlich 500, also insgesamt 2.000 Stellen, für die Bayerische Polizei zu schaffen. Mit den Haushaltsgesetzen 2017/2018 sowie 2019/2020 wurde das Vorhaben umgesetzt. Es wurden 2.000 neue Stellen für die Bayerische Polizei eingebracht. 1.000 Stellen bringen ca. zwei Millionen Arbeitsstunden pro Jahr. Der „10-Punkte-Plan“ der Staatsregierung sieht darüber hinaus auch in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich einen Personalaufwuchs von 500 Stellen bei der Bayerischen Polizei vor. Diese dienen der Stärkung der Polizeipräsenz vor Ort, sowie der Steigerung der grenzpolizeilichen Kompetenzen der Bayerischen Polizei. Davon wird auch das Polizeipräsidium München profitieren. Die Staatsregierung beabsichtigt, die o. g., zusätzlichen Stellen den Dienststellen der Bayerischen Polizei erst dann zuzuweisen, wenn die neuen Stellen tatsächlich auch vor Ort mit Personal besetzt werden können, also wenn die in diesem Zusammenhang eingestellten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fertig ausgebildet sind.

Das StMI erhebt des Weiteren jährlich zum festgelegten Stichtag 30.11. den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei. Der Anlage* sind die Mehrarbeitsstunden des Polizeipräsidiums München und seiner nachgeordneten Dienststellen zu entnehmen, die bis 30.11.2018 nicht durch Freizeitausgleich oder Vergütung abgegolten werden konnten.

Die nachfolgende Tabelle gibt die aktuelle Prognose der gesetzlichen Ruhestände der Polizeivollzugsbeamten der Bayerischen Polizei im Zeitraum 2019 bis 2023 wieder (Auswertung anhand der gesetzlichen Altersgrenze, Rundungswerte).

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Ruhestand	510	770	770	920	990

Die Zahlen können sich durch vorzeitige Ruhestände bzw. Austritte und Dienstzeitverlängerungen verändern. Eine sichere Prognose, wie viele Beamtinnen und Beamte zusätzlich nicht mit dem gesetzlichen Ruhestandsalter in den Ruhestand versetzt werden, ist durch das geänderte Antragsverhalten der Beamtinnen und Beamten (Ruhestand mit 60 Jahren) mit der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze nicht mehr möglich. Die aufgeschlüsselten Daten werden nur bayernweit erhoben, da eine langfristige Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten (Verband, Dienststelle) durch eine Vielzahl an Versetzungen in andere Polizeipräsidien nicht belastbar ist. Eine kleinteilige Aufschlüsselung auf Landkreise bzw. Städte wird zudem vom EDV-System nicht unterstützt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Nach Kritik der jüdischen Gemeinde Amberg am Polizeischutz am 09.10.2019 frage ich die Staatsregierung, von wann bis wann an diesem Tag die jeweiligen jüdischen Gotteshäuser der 13 offiziellen jüdischen Gemeinden in Bayern durch mindestens eine Polizeistreife abgesichert waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig aber auch anlassbezogen überprüft.

Wie auch am 09.10.2019 werden hierzu grundsätzlich alle verfügbaren internen und externen Informationsquellen herangezogen, ausge- und bewertet sowie die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen berücksichtigt.

Zum Schutz der jüdischen Bevölkerung in Bayern werden an jüdischen Einrichtungen, beispielsweise an den Israelitischen Kultusgemeinden, Synagogen und Schulen, Kindergärten, Kulturzentren, Museen, Seniorenheimen sowie am israelischen Handels- und Verkehrsbüro, aber auch an jüdischen Friedhöfen und Übergangswohnheimen polizeiliche Schutzmaßnahmen durchgeführt, die von der Bestreifung der Objekte zu unregelmäßigen Zeiten als einfachste Maßnahme bis hin zum Standposten durch Polizeibeamte reichen.

Als Anhalt für die grundsätzliche Linie der Bayerischen Polizei kann an dieser Stelle dienen, dass beispielsweise die Israelitischen Kultusgemeinden in München und Nürnberg während der Gebetszeiten und bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einem Standposten durch Polizeibeamte geschützt werden.

Betreffend die Kritik der jüdischen Gemeinde Amberg am Polizeischutz am 09.10.2019 steht das zuständige Polizeipräsidium Oberpfalz mit der Israelitischen Kultusgemeinde Amberg in Kontakt, um eine Wiederholung des im Einzelfall aufgetretenen Defizits auszuschließen.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund eines ausstehenden Abschlussberichts der Staatsregierung zur Bewertung des Mordanschlags vom 22.07.2016 beim Olympia-Einkaufszentrum in München frage ich die Staatsregierung, warum der bereits für das erste Quartal 2019, spätestens jedoch zum 01.07.2019 zugesagte Bericht zu den Motiven und Hintergründen des Täters David S. und zur Bewertung der Mordtaten bis zum heutigen Tag immer noch nicht vorliegt, warum der bereits im Juli 2019 vorliegende Berichtsentwurf wieder zurückgezogen wurde und in wesentlichen Teilen überarbeitet werden muss, und bis zu welchem Zeitpunkt der überarbeitete Bericht vorgelegt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Bericht an den Landtag befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und steht kurz vor der Fertigstellung. Um den Informationsbelangen des Landtags aufgrund seiner Beschlüsse vollumfänglich gerecht zu werden, ist es erforderlich, alle wesentlichen Erkenntnisse sorgfältig im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Das gilt insbesondere auch für die Schlussfolgerungen. Vor dem Hintergrund des äußerst komplexen Sachverhalts und des erst Mitte des Jahres 2019 erfolgten Abschlusses aller im Sachzusammenhang stehenden Ermittlungen sind daraus resultierende zeitliche Verzögerungen leider unumgänglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Linien der Auftragnehmerunternehmen der Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) sollen im Zuge der „Modernisierungsoffensive in Regionalzügen“ bis wann mit mobilem Internet per WLAN ausgestattet sein (bitte einzeln angeben) und bis wann sollen die Regionalbahnverbindungen in ganz Bayern versorgt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat beschlossen, dass sowohl neue als auch bestehende Verkehrsverträge um die Anforderung „WLAN im Zug“ erweitert werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Verträge mit (Rest-) Laufzeiten von fünf Jahren oder weniger. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) stimmt sich derzeit mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) darüber ab, welche bestehenden Verträge sich im Einzelnen für die entsprechende Erweiterung eignen und welche Ausnahmen dabei bestehen. Dies kann beispielsweise bei Vergaben, die zusammen mit Baden-Württemberg durchgeführt worden sind oder bei Verträgen, in denen die Verkehrsleistungen mit Fahrzeugen unterschiedlichen Alters und/oder unterschiedlicher Bauart erbracht werden, der Fall sein.

Die BEG wird sich zudem mit den verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Bayern darüber abstimmen, welche technischen und qualitativen Merkmale aus ihrer Sicht ein kundenfreundliches, aber gleichzeitig auch wirtschaftlich sparsames WLAN-Angebot sicherstellen. Auch hier sind die Gespräche bereits angelaufen.

Bei Verkehrsnetzen, die aktuell neu ausgeschrieben werden, ist Fahrgast-WLAN bereits als Mindestanforderung enthalten.

Genaue Angaben, zu welchem Zeitpunkt die Fahrgäste in welchem Verkehrsnetz von kostenlosem WLAN profitieren werden, können derzeit noch nicht gemacht werden, da dies abhängig von den jeweiligen Verhandlungsfortschritten ist.

Bei der Bayerischen Oberlandbahn steht die Planung jedoch schon fest: Die ab 2020 verkehrenden Neufahrzeuge werden bereits mit WLAN ausgerüstet sein.

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele öffentliche bzw. landkreiseigene Gebäude sind im Landkreis Traunstein in Holzbauweise gebaut, wie viele sind in Planung und um welche Gebäude handelt es sich?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Beantwortung der Frage ist nur in Hinblick auf staatseigene Gebäude möglich.

Daten zu den landkreiseigenen oder kommunalen öffentlichen Gebäuden, die in Holzbauweise errichtet wurden bzw. in Planung sind, werden von staatlicher Seite nicht erfasst und liegen hier nicht vor.

Entsprechend den einschlägigen Beschlüssen des Landtags zur Verwendung von Holz als Baustoff bei staatlichen Baumaßnahmen ist gemäß den Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR; 28.04.2009 Az. BII 2-5152-15 Öffentliches Auftragswesen) „der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.“

Entscheidend für die Auswahl der konstruktiven Baustoffe sind bei allen Baustoffen, neben Umweltfreundlichkeit und Energieeffizienz, vor allem die konstruktiven, statischen und bauphysikalischen Anforderungen, wie etwa Tragverhalten, Brandschutz oder Schallschutz, die der jeweiligen Bauaufgabe entsprechend erfüllt werden müssen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Baustoffe für jede Bauaufgabe gleichermaßen geeignet sind und nur die funktions- und materialgerechte Verwendung eine technisch und wirtschaftlich sachgerechte Lösung gewährleistet.

Anlässlich der Vollzugsmitteilung vom 31.01.2011 zum Beschluss des Landtags vom 13.07.2010 betreffend „Bauen mit Holz“ (Drs. 16/5526) wurde eine Aufstellung aktueller staatlicher Bauvorhaben in Holzbauweise erhoben.

Die damalige Umfrage und eine Aktualisierung im Frühjahr 2019 ergab für den Landkreis Traunstein folgende bestehende oder in Bau befindliche staatliche Gebäude in Holzbauweise:

- Autobahnpolizei Siegsdorf, Dienstgebäude
- Autobahnmeisterei Siegsdorf, Erweiterungsbau Dienstgebäude, weitere Neben- und Funktionsbauten
- Ämtergebäude in Traunstein, Aufstockung
- Staatliches Landschulheim Marquartstein, Ersatzneubau Achenhaus, Sanierung der Schülerwohnheime B + C, Schreinerei, weitere Neben- und Funktionsbauten, Neubau einer Einfachturnhalle (in Bau)

- Bootshaus in Grabenstätt am Chiemsee für das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Neubau
- Bergwallerlebniszentrum Ruhpolding, Sanierung Gründbergstube
- Bildungszentrum der Bayerischen Staatsforsten Laubau, Umbau und Sanierung

Angaben zu ggf. weiteren Gebäuden in Holzbauweise der Bayerischen Staatsforsten konnten in der kurzen Frist zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nicht in Erfahrung gebracht werden.

Planungen bzw. Planungsaufträge für weitere staatliche Bauvorhaben in Holzbauweise im Landkreis Traunstein liegen darüber hinaus nicht vor.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung im Zuge der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Bundestags zur gescheiterten Pkw-Maut, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie Kenntnis von den unterschriebenen Verträgen zur Erhebung und Kontrolle der Pkw-Maut erlangt hat und inwiefern es im Zusammenhang mit der Vergabe, Implementierung oder Kündigung der Pkw-Maut-Verträge Kontakte mit der Bundesregierung gab?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat von den unterschriebenen Verträgen zur Erhebung und Kontrolle der Pkw-Maut über die mediale Berichterstattung Kenntnis erlangt. Ein genauer Zeitpunkt kann nicht genannt werden.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten werden für die provisorische Sanierung der Alzbrücke in Seebruck veranschlagt, wie ist der Auftragsumfang der Ausschreibung für die Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) in Euro und wird die bestehende Alzbrücke auch provisorisch saniert, wenn durch die Raumempfindlichkeitsanalyse kein Trassenkorridor für eine Entlastungsspanne gefunden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum derzeitigen Stand der Planungen geht das Staatliche Bauamt Traunstein davon aus, dass für die Nutzungsdauerverlängerung der bestehenden Alzbrücke Haushaltsmittel in Höhe von rd. 3,5 Mio. Euro aufgewendet werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine grobe Schätzung, da der Findungsprozess einer technischen Lösung noch am Anfang steht.

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat für die ersten Schritte im Rahmen des Variantenvergleichs für die Entlastungsspanne ein Landschaftsplanungsbüro mit folgenden Leistungen beauftragt:

- Kartierungsergänzung (Fauna) sowie Biotop- und Nutzungstypenkartierung als Grundlage für die Raumempfindlichkeitsanalyse und die Umweltverträglichkeitsstudie für 36.317 Euro netto.
- Erarbeitung der Raumempfindlichkeitsanalyse für 17.460 Euro netto.
- Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für 24.820 Euro netto. Die Umweltverträglichkeitsstudie wird nur für den Fall abgerufen, dass in der Raumempfindlichkeitsanalyse konfliktarme Korridore gefunden werden, die für entsprechende Trassenvarianten geeignet sind.

Insgesamt beträgt die Auftragssumme einschließlich der UVS und 5 Prozent Nebenkosten 82.526,85 Euro netto (98.206,95 Euro brutto).

Aufgrund des schlechten Zustands der bestehenden Brücke duldet die Nutzungsdauerverlängerung keinen Aufschub. Die Planungen hierzu werden parallel und unabhängig von denen zur Entlastungsspanne betrieben. Es ist aufgrund des unterschiedlichen Planungsvorgangs davon auszugehen, dass die Nutzungsdauerverlängerung bereits abgeschlossen oder die Brücke zumindest in Bau sein wird, bevor abschließende Erkenntnisse zur Realisierbarkeit einer Entlastungsspanne vorliegen.

Auch im Falle eines Scheiterns der Entlastungsspanne wäre eine Übergangslösung mittels Nutzungsdauerverlängerung der bestehenden Brücke unerlässlich. Bei dem dann vorgesehenen Neubau der Brücke in Bestandslage würde aufgrund der dafür ebenfalls zwingend erforderlichen zeitaufwändigen Planungsschritte, einschließlich eines Planfeststellungsverfahrens, die verbleibende Restnutzungsdauer überschritten werden.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern kann Art. 161 Abs. 2 Bayerische Verfassung im Rahmen der geltenden Gesetze überhaupt Wirkung entfalten, hält die Staatsregierung die bestehenden Regelungen für ausreichend und welche Maßnahmen hält sie für erforderlich, um eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei Art. 161 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) handelt es sich um einen Programmsatz. Aus ihm lassen sich keine konkreten Berechtigungen ableiten. Das Bodenrecht gehört gemäß Art. 72 und 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG), das erst nach der Bayerischen Verfassung erlassen worden ist, zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat davon mit dem Baugesetzbuch (BauGB) abschließend Gebrauch gemacht. Das BauGB kennt zwar keine allgemeine Regelung über Plangewinnabschöpfung, sieht aber gemeindliche Instrumente in Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen vor, mit denen die Gemeinden entsprechende Ziele verfolgen können.

Die Staatsregierung hält die bestehenden Regelungen für ausreichend. Sie ermöglichen es den Gemeinden, in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit Bauleitplanung gemeinwohlorientiert zu praktizieren und die Allgemeinheit an planungsbedingter Wertsteigerung teilhaben zu lassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Fall des illegal abgerissenen, denkmalgeschützten Uhrmacherhäusls in München Medienberichten zufolge (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-obergie-sing-uhrmacherhaeusl-staatsanwaltschaft-1.4565936>) von der Staatsanwaltschaft „versehentlich“ ein Schreiben, in dem die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt wurde, verschickt wurde, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen ein solches Schreiben im Computersystem der Behörde „vorsorglich“ hinterlegt war, welche weiteren Ermittlungen aktuell veranlasst wurden und bis wann mit einem Prozesstermin zu rechnen ist, nachdem der Abriss bereits zwei Jahre zurückliegt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen gegen den Grundstückseigentümer und Mitarbeiter des am Abriss des sog. Uhrmacherhäusls beteiligten Bauunternehmens gelangte die Staatsanwaltschaft München I Anfang August 2019 zu der Auffassung, dass gegen die Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht bestehe, und entwarf daher eine entsprechende Einstellungsverfügung nebst Einstellungsmitteilungen für die Verfahrensbeteiligten. Noch bevor das Verfahren tatsächlich eingestellt wurde, meldete sich jedoch eine Zeugin und benannte zwei Personen, die nach ihrer Kenntnis weitergehende Angaben zum Tathergang machen könnten. Die Staatsanwaltschaft setzte die Ermittlungen daraufhin zwecks Vernehmung der beiden neuen Zeugen fort. Da sich eine dieser Personen im Ausland aufhält, bereitet die Staatsanwaltschaft derzeit ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen vor. Das Ergebnis der weiteren Ermittlungen bleibt abzuwarten. Eine belastbare Prognose, bis wann mit einem Verfahrensabschluss gerechnet werden kann, ist insbesondere wegen des erforderlichen Rechtshilfeersuchens, auf dessen Erledigung durch die Behörden im Ausland die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Obwohl die Ermittlungen noch andauern, wurde offenbar aufgrund eines Versehens die sog. Druckerstraßenfunktion des Computersystems, in dem die zunächst geplante Einstellungsverfügung abgespeichert war, ausgelöst, d. h., die Einstellungsmitteilungen wurden generiert und an die Verfahrensbeteiligten versandt. Die genauen Umstände sind nicht mehr feststellbar. Durch den Versand des Entwurfs der Verfügung wurden die Ermittlungen nicht abgeschlossen. Nach Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts München I wurde der Vorfall jedoch zum Anlass genommen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München I auf die Gefahr der versehentlichen Betätigung der oben beschriebenen Druckerstraßenfunktion hinzuweisen.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunikation (z. B. Weisungen, Berichte, Gespräche, Hinweise u. ä.) zwischen ihr (insbesondere dem Staatsministerium der Justiz) und der Staatsanwaltschaft gab es im mutmaßlichen Geiselhöriger Wahlbetrugsfall und wie begründet die Staatsregierung ihr jeweiliges Handeln?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat über das Verfahren wegen Wahlfälschung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl in Geiselhöring aufgrund Ziffer 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 07.12.2005 (JMBL 2006 S. 2), bei der es sich um die allgemeine Grundlage des Berichtswesens in Strafsachen handelt, fortlaufend, beginnend im April 2014, an den Generalstaatsanwalt in Nürnberg berichtet. Dieser hat die Berichte zur Kenntnisnahme an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet. Soweit dies zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen erforderlich war, hat das Staatsministerium der Justiz die Staatsanwaltschaft auch um aktuelle Zwischenberichte zum jeweiligen Stand des Verfahrens gebeten.

Im Rahmen der gesetzlichen Dienstaufsicht (§ 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) wurde die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Regensburg anhand der dem StMJ vorgelegten Berichte fachlich geprüft, wobei sich jeweils kein Anlass zu aufsichtlicher Beanstandung ergab. Soweit die Staatsanwaltschaft im Vorfeld der für den 09.10.2018 anberaumten Hauptverhandlung von Überlegungen berichtet hatte, aufgrund einer entsprechenden Anregung des Landgerichts Regensburg möglicherweise auch hinsichtlich des Hauptangeklagten einer gerichtlichen Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zuzustimmen, ergaben sich bei der fachlichen Prüfung aufgrund der Schwere, des Umfangs und der Bedeutung der Tatvorwürfe Bedenken, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der genannten Vorschrift gegeben waren. Hierauf wurde der Generalstaatsanwalt in Nürnberg aufmerksam gemacht. Nachdem der Generalstaatsanwalt die Sach- und Rechtslage mit der Staatsanwaltschaft erörtert hatte, entschied diese, einer Verfahrenseinstellung nicht zuzustimmen. Weisungen wurden der Staatsanwaltschaft nicht erteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie könnte „mebis“, das Internetportal des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, für die Nutzung an bayerischen medizinisch-beruflichen und sozialen Rehabilitationseinrichtungen – wie beispielsweise dem Rehabilitationszentrum Haus St. Michael in Würzburg – geöffnet werden, um den Rehabilitanden, die sich nach einer psychischen Erkrankung auf den beruflichen (Wieder-)Einstieg vorbereiten, und dem dortigen Lehrpersonal zu ermöglichen, die digitalen Inhalte für ihren Unterricht zu nutzen, ist die Staatsregierung prinzipiell bereit zu prüfen, ob der Zugang zu den vorhandenen Lehrmaterialien auf „mebis“ für Spezialeinrichtungen zur beruflichen Rehabilitation psychisch erkrankter Menschen hilfreich wäre und inwieweit sieht die Staatsregierung eine generelle Öffnung des Internetportals für berufsvorbereitende Maßnahmen als sinnvoll an?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Plattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allen bayerischen Schulen für unterrichtbezogene Zweck zur Verfügung gestellt.

Die Angebote von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ bestehen gegenwärtig aus

- dem mebis-Infoportal mit Informationen, Hilfestellungen und Kontakten zu Ansprechpartnern zur schulischen Medienbildung,
- der mebis-Mediathek mit digitalen Bildungsmedien (v. a. Schulfernsehsendungen, unterrichtsrelevanten Filmsequenzen, Audio- und Bilddateien, digitale Karten und Simulationen),
- dem mebis-Prüfungsarchiv mit zentralen bayerischen Abschlussprüfungen und Jahrgangsstufenarbeiten,
- der mebis-Lernplattform zur Gestaltung von digital gestütztem Unterricht an Schulen,
- der mebis-Tafel zur browserbasierten und damit hardwareunabhängigen Entwicklung digitaler Tafelbilder.

Die Angebote mebis-Infoportal, mebis-Tafel und Teile des mebis-Prüfungsarchivs sind ohne Login nutzbar und können somit auch von außerschulischen Bildungseinrichtungen verwendet werden.

Die zugangsgeschützten Inhalte der mebis-Mediathek und des mebis-Prüfungsarchivs dürfen aus urheber- bzw. lizenzrechtlichen Gründen meist nur einem auf Schülerinnen und Schüler sowie in Teilen nur auf Lehrkräfte beschränkten Nutzer-

kreis zur Verfügung gestellt werden. Die Mediathek wird zunehmend auch um Verweise auf frei verfügbare Medien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ergänzt. Diese Inhalte sind somit auch ohne eine Anmeldung auf der Plattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ nutzbar. Die Inhalte der mebis-Mediathek weisen einen hohen Lehrplanbezug (LehrplanPLUS) auf und richten sich dezidiert an bayerische Schulen.

Die mebis-Lernplattform basiert auf dem Learning-Management-System Moodle. Die Software ist unter der GNU General Public License veröffentlicht und kostenfrei nutzbar. Während „mebis“ über Anpassungsprogrammierungen insbesondere die Bedürfnisse bayerischer Schulen fokussierte, ermöglichen die Verwendung der Standardsoftware und die damit verbundenen Konfigurationsmöglichkeiten eine den heterogenen Anforderungen außerschulischer Bildungseinrichtungen genügende Gestaltung des Angebots. Das den schulischen Erfordernissen entsprechende, in „mebis“ umgesetzte Rollen- und Rechtemanagement müsste im Zug einer Ausweitung des Angebots auf außerschulische Einrichtungen aus Erwägungen der Datensicherheit und Datenschutzes Einschränkungen unterzogen werden, welche die Kooperation zwischen Lehrkräften und Schulen erschweren.

Der Zugriff auf die Angebote von „mebis“ wird über ein Identitäts-Management-System gewährleistet, das bezogen auf die Prozesse zur Nutzerverwaltung und hinsichtlich der vorgesehenen Rollen und Rechte auf die Erfordernisse von Schulen hin ausgestaltet ist. So erfolgen der Nutzerimport und die Nutzerdatenpflege vonseiten der Schulen durch die Amtliche Schulverwaltung (ASV).

Lehrkräfte erfahren bei der Nutzung von „mebis“ Unterstützung durch zentrale und dezentrale Supportstrukturen. Via Mail und Telefonhotline stehen den Nutzerinnen und Nutzern Supportmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen sowie am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zur Verfügung. Vor Ort können sich Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an die mebis-Koordinatorin bzw. den mebis-Koordinator der jeweiligen Schule wenden. Die Koordinatoren wurden im Rahmen von Maßnahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für diese Aufgabe qualifiziert.

Die Plattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ wurden also unter konsequenter Fokussierung schulischer Belange und Bedürfnisse als pädagogisches Angebot für bayerische Schulen entwickelt. Dies findet Niederschlag im Rollen- und Rechtemanagement der Plattform, in der Auswahl und Lizenzierung der integrierten Medien sowie in der Ausgestaltung der einzelnen Angebote. Zum Teil können diese inzwischen auch ohne Anmeldung von außerschulischen Nutzern verwendet werden. Alternativ steht die Software des Learning-Management-Systems unter freier Lizenz zur Verfügung und kann auch von außerschulischen Einrichtungen verwendet und den individuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Einführung des Konzepts Klimaschule nach dem hamburgischen Vorbild in Bayern, um Kontinuität und interdisziplinäre Vernetzung von Klimaschutzarbeit an der Schule gewährleisten, wie wir sie für eine effektive Eindämmung des Klimawandels brauchen, als Ergänzung zum Projekt „Umweltschule in Europa – Nachhaltigkeitschule“, für dessen Auszeichnung es lediglich zwei singuläre Projekte pro Jahr benötigt, ist geplant die Umweltbeauftragten der Schulen zukünftig zentral zu erfassen und inwieweit sollen die Umweltbeauftragten bei allen Aktivitäten rund um das neue Thema Alltagskompetenz an Schulen eingebunden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei dem angesprochenen Konzept handelt es sich um ein umfassend angelegtes Schulentwicklungsprogramm, bei dem der Klimaschutz in den Mittelpunkt gestellt wird. Schulentwicklung ist in Bayern fest etabliert und liegt in der Eigenverantwortung der Schulen. Diese entscheiden selbst über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der Schulentwicklung.

Auch im Bereich „Klimaschutz“ wird kein Bedarf gesehen, das angesprochene Konzept zu übertragen. Denn es gibt bereits zahlreiche Angebote sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich, die die Möglichkeit eröffnen, das Thema „Klimaschutz“ aufzugreifen. Sowohl durch die Bayerische Verfassung (Art. 131) als auch durch das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 1), die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und die Lehrpläne ist Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung fest verankert.

Ergänzt wird der Unterricht zu den Themen der BNE durch zahlreiche Angebote und Aktionen wie die „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“, die in diesem Jahr unter dem Motto #klima stand, oder das seit über 15 Jahren erfolgreich durchgeführte Projekt „Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule“. Das Thema Klimaschutz wurde in diesem Rahmen in den vergangenen Jahren wiederholt aufgegriffen.

Den Schulen steht somit ein breites und vielfältiges Spektrum an Angeboten zur Verfügung das Thema Klimaschutz im schulischen Kontext aufzugreifen. Mit einem weiteren Angebot den bestehenden Projekten Konkurrenz zu machen, wäre kontraproduktiv, zumal dieses Konzept vergleichsweise hohe Kosten verursacht und einen hohen Zeitaufwand vonseiten der Schulen fordert.

Die Schulleitungen legen in Eigenverantwortung Beauftragte bzw. Koordinierungsgruppen für Umweltbildung fest und stimmen deren inhaltliche Arbeit schulspezifisch und v. a. bedarfsgerecht ab. Die zentrale Erfassung, Verwaltung und Auswertung der Daten aller Umweltbeauftragten der rund 6000 Schulen würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der im Verhältnis zum Erkenntniswert nicht zu rechtfertigen wäre.

Es ist beabsichtigt, das Thema Alltagskompetenz und Lebensökonomie an den Schulen weiter zu verstärken. Die konkreten Details der Umsetzung sind aber aktuell noch in der Konzeptionsphase.

Alltagskompetenz wird im LehrplanPLUS wie folgt definiert:

„In der Auseinandersetzung mit Inhalten aus den fünf Handlungsfeldern Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Haushaltsführung, selbstbestimmtes Verbraucherverhalten und Umweltverhalten überdenken die Schülerinnen und Schüler ihre Einstellungen und optimieren ihr Handeln im Bereich Alltagskompetenz und Lebensökonomie. Sie erkennen die Bedeutung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung sowie einer überlegten Haushaltsökonomie für ihr eigenes Leben.“

Eine Einbindung der Umweltbeauftragten ist in diesem Zusammenhang an geeigneter Stelle denkbar. Konkrete Festlegungen hierzu gibt es aufgrund des vorgenannten Sachstands noch nicht.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Nachdem zur Umsetzung des DigitalPakts Schule (Vereinbarung vom 17.05.2019) die entsprechende bayerische Förderrichtlinie (dBIR) am 30.07.2019 unterzeichnet wurde und am 31.07.2019 in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Schritte von ihrer Seite nötig und geplant sind, um eine Antragstellung entsprechend der Richtlinie zu ermöglichen (die benötigten Materialien zur Antragstellung fehlen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus noch), bis zu welchem Zeitpunkt die Antragstellung möglich sein soll und welche die Gründe es gibt, dass sich der Beginn des Antragsstellungsprozesses in die Länge zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Weitere Schritte zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024

Nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) zum 31.07.2019 werden derzeit das komplexe Antragsverfahren und die dafür erforderlichen Unterlagen ausgestaltet:

1. Antragsmappe gem. Nr. 7.1. Satz 2 dBIR: Das bayerische Verfahren soll vollständig elektronisch abgebildet werden und über eine zentrale Mappe alle Arbeitsschritte von der Maßnahmenplanung, Finanzplanung, Mittelbeantragung, Bewilligung, Dokumentation der Umsetzung, Prüfung der Verwendungsnachweise und Erfüllung von Meldeverpflichtungen durchgängig erfasst werden. Die stringente Einbeziehung aller Prozessschritte und Angaben in ein gemeinsames Antragsverfahren soll späteren Mehraufwand in der Abwicklung der Förderverfahren verhindern. Zugleich sollen die Verfahren so weit automatisiert werden, dass sich die erforderlichen Eintragungen durch die Zuwendungsempfänger auf das Mindestmaß reduzieren. Die Antragsmappe wird so gestaltet sein, dass bestehende Dokumentationspflichten und die umfassenden Meldepflichten ggü. dem Bund bedient werden können.
2. Vollzugshinweise: Für die in der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) grundsätzlich getroffenen Regelungen werden zurzeit erläuternde und konkretisierende Vollzugshinweise ausgearbeitet. Hier werden umfangreiche fachliche, technische, verfahrensseitige und rechtliche Aspekte konkretisiert und zum Beispiel Informationen zum Verfahren, den Fördervoraussetzungen und zu den einzelnen Abgrenzungen der förderfähigen IT-Gegenstände gebündelt. Hierzu finden gegenwärtig weitere Detailabstimmungen mit dem Bund und den vollziehenden Regierungen statt. Ziel ist die Absicherung eines gleichmäßigen Vollzugs der Förderung in den Regierungsbezirken.
3. Musterbescheide: Als Vorlage für die bewilligenden Regierungen werden Musterbescheide erarbeitet. Aufgrund der Vorgaben durch den Bund sind zahlreiche ineinandergreifende Begrenzungsregelungen gleichzeitig zu beachten (bzgl. Zuwendungshöchstbeträge, Eigenmittelanteile, Teilbeträge für den iFU-

Bereich [iFU = integrierte Fachunterrichtsräume], Deckungsregelungen für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen), so dass die Bescheidentwürfe und die zentrale Antragsmappe eng aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zeitpunkt für die Antragstellung

Durch die generelle Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die Rechtssicherheit über die in Anlage 1 zur Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) festgelegten Förderhöchstbeträge sowie der Festlegung der Fördergegenstände inkl. technischer Mindestkriterien sind die Schulaufwandsträger bereits jetzt in der Lage, die Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen zu planen und ggf. sogar schon umzusetzen, da alle ab 17.05.2019 begonnenen selbstständigen Maßnahmeabschnitte in die Förderung durch den DigitalPakt Schule einbezogen sind. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) treibt die Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen mit Nachdruck voran, um eine zügige, aber mit Blick auf die fachlichen Anforderungen auch qualitätsvolle Bereitstellung der Unterlagen sicherzustellen. Nach der weit fortgeschrittenen internen rechtlichen und fachlichen Klärung wird das StMUK die Entwürfe noch mit den vollziehenden Sachgebieten bzw. den Beratern digitale Bildung an den Regierungen abstimmen. Umgehend nach der Finalisierung der Unterlagen werden die Schulaufwandsträger informiert und die Materialien auf der Homepage verfügbar gemacht.

Die anstehende erste Antragsrunde zum DigitalPakt Schule läuft bis zum 31.12.2021 (Bewilligung), daran schließen sich weitere Zeiträume zur Maßnahmenplanung und Vertragsgestaltung (Bewilligungszeitraum) sowie für die Umsetzung und Auszahlung (Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise) an. Die Schulaufwandsträger befinden sich zurzeit zudem in der Umsetzungsphase der zum 31.12.2018 beantragten und bewilligten Förderbudgets aus den beiden Landesprogrammen „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“.

Gründe für den Zeitbedarf bei der Verfahrensausgestaltung

Die erforderlichen Verfahren gestalten sich durch die zahlreichen Anforderungen aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern äußerst komplex. Es sind ineinandergreifende fachliche, prozessuale und rechtliche Vorgaben zu beachten. Im Gegensatz zu den Förderprogrammen des Landes sind relevante Festlegungen mit dem Bund als Geldgeber abzuklären.

Darüber hinaus hat der Bund ein umfangreiches Berichtswesen mit einer hohen Zahl an Meldepflichten etabliert – die Mappen für diese Berichte wurden seitens des Bundes bisher noch nicht finalisiert. In vielen Detailfragen ergibt sich zudem weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Auslegung der Verwaltungsvereinbarung. So hat Bayern bereits im Zuge der Erarbeitung der Förderrichtlinie die Erweiterung der Förderfähigkeit von Leasingmodellen sowie gemeinsam mit den anderen Ländern die Anerkennung der Eigenmittel privater Träger als Teil des öffentlichen Finanzierungsanteils erreicht. Entsprechend soll die Konkretisierung der Förderfähigkeiten im rechtlichen Rahmen der Verwaltungsvereinbarung so weit als möglich den konkreten Anforderungen der Schulaufwandsträger bei ihren Investitionsmaßnahmen Rechnung tragen. Ein Start des Antragsverfahrens vor der Klärung zentraler fachliche Fragen wäre daher unvollständig und würde den Zeitbedarf lediglich in die Bewilligungsphase verlagern, was zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung der Förderanträge führt.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, von wem werden die Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, ggf. Übernachtungen und Verpflegung) von Begleitpersonen für Schülerinnen und Schüler (wie z. B. Krankenpflegerinnen und -pfleger, Schulbegleitungen, persönliche Assistenz) bei Schulausflügen und Klassenfahrten übernommen, an wen müssen sich die Eltern konkret wenden, um diese Gelder für die Begleitperson zu beantragen und wo findet man dazu genaue Regelungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sofern es sich um Schülerinnen und Schüler mit Behinderung handelt, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere in Form einer Schulbegleitung, in Betracht. Schulbegleitungen unterstützen Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf individuelle Hilfen angewiesen sind. Maßgeblich ist der individuelle Bedarf. Abhängig davon können die Leistungen der Schulbegleitung auch Fahrtkosten, Eintrittsgelder usw. umfassen, die für den Besuch einer schulischen Veranstaltung anfallen. Für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sind die Leistungen der Eingliederungshilfe derzeit noch in § 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) geregelt. Zum 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz aus dem Sozialhilferecht des SGB XII herausgelöst und neu in §§ 90 ff. SGB IX verortet. Die entsprechende Regelung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung findet sich dann in § 112 SGB IX. Kostenträger sind die Bezirke.

Für junge Menschen mit seelischer Behinderung kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht. Kostenträger sind hier die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger.

Für die Beantragung der Leistungen der Schulbegleitung sollten sich die Eltern an den jeweils zuständigen Kostenträger wenden.

Sollte ein anderer Kostenträger als die Eingliederungshilfe für die Finanzierung der Begleitperson zuständig sein, dann sollten sich die Eltern an diesen wenden.

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Nachdem die Staatsregierung nach eigener Aussage in den letzten 15 Jahren zahlreiche staatliche Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche (etwa bei Bereitstellung von Liegenschaften und Baupflicht an Pfarrgebäuden) einvernehmlich abgelöst hat und dies angabegemäß auch in Zukunft weiter so geschehen soll, frage ich die Staatsregierung, für welche Bereiche dies geplant ist bzw. welche Bereiche sich aus ihrer Sicht dafür anbieten würden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aus Sicht der Staatsregierung ist die Fortsetzung von Ablösungen im Bereich der kircheneigenen Pfarrgebäude mit staatlicher Baulast geplant. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern abgeschlossenen Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast am 01.01.2007 gab es insgesamt 294 Pfarrgebäude, die unter die Vereinbarung fielen. Bis zum Ende des Jahres 2018 wurde die staatliche Baupflicht bei 148 Pfarrgebäuden abgelöst. Die Ablösungen sollen auch in diesem und in den folgenden Jahren fortgesetzt werden. Im Bereich der kircheneigenen Pfarrgebäude mit staatlicher Baulast hat der Freistaat Bayern unter bestimmten Voraussetzungen ein vertragliches Ablösungsrecht.

In allen übrigen Fällen ist eine Ablösung nur mit Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers möglich. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, ist die kirchliche Seite nur in begrenztem Umfang dazu bereit.

So ist es in der Vergangenheit gelungen, die staatlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Wohnungen und Amtsgebäuden nach Art. 10 § 1 Buchst. e und g Bayerisches Konkordat (BayK) im Bereich der sogenannten „Konkordatsgebäude“ bis auf einige wenige Fälle abzulösen.

Derzeit finden Verhandlungen über die Fortentwicklung der nach Art. 10 § 1 Buchst. f BayK zu erbringenden staatlichen Leistungen für die Domkirchen statt. Ob im Rahmen dieser Verhandlungen Ablösungen erreicht werden können, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und Haushaltsmittel wären Ablösungen nach Auffassung der Staatsregierung grundsätzlich auch in den Bereichen der staatseigenen kirchlichen Gebäude (Kirchengebäude, Pfarr- und Mesnerhäuser und Klöster) sowie der kircheneigenen Kirchen mit staatlicher Baulast denkbar. Nach den bisherigen Erfahrungen werden diese aber allenfalls in Einzelfällen erreicht werden können.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Nicht-Aufnahme von Jugendlichen an der Realschule Heilig Kreuz Donauwörth des Schulwerks der Diözese Augsburg in Donauwörth und den dadurch ausgelösten Irritationen in Teilen der Elternschaft vor Ort, frage ich die Staatsregierung, welche Aufnahmekriterien dürfen Schulen in freier Trägerschaft aufstellen (bitte auflisten), muss in diesem speziellen Fall in Donauwörth ein klar definierter geografischer Einzugsbereich abgedeckt werden und wie kann in Zukunft gewährleistet werden, dass die Eltern vor Ort bei einem anstehenden Übertritt ihrer Kinder umfassend über die Schulsituation informiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine staatlich anerkannte Schule hat nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern dieselben leistungsbedingten Kriterien zu beachten wie die entsprechende öffentliche Schule. Damit gelten klare Vorgaben zum Beispiel für die Altersgrenze, den Übertritt oder die Probezeit. Im Übrigen gilt jedoch das Recht der privaten Schule auf freie Schülerauswahl. Das Grundrecht der Privatschulfreiheit umfasst das Recht des privaten Schulträgers, nach eigenem Ermessen Aufnahmekriterien, etwa hinsichtlich der Konfession, festzulegen. Ebenso steht es im Ermessen des privaten Schulträgers, zu bestimmen, nach welchen Kriterien Schülerinnen oder Schüler abgelehnt werden, wenn Anmeldungen an der Schule z. B. aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden können. Eine Auflistung zulässiger Kriterien ist insoweit nicht möglich. Gleiches gilt für die Festlegung eines geografischen Einzugsbereichs.

Über die örtlichen Schulen und die Staatliche Schulberatung wird sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die Schulsituation gut informiert sind. Nach Auskunft des Schulwerks der Diözese Augsburg wird im Schuljahr 2020/2021 am Standort Donauwörth eine im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020 andere schulische Situation erwartet, weil ab diesem Zeitpunkt sowohl die Mädchenrealschule St. Ursula als auch die Realschule Heilig Kreuz koedukativ geführt werden sollen und dadurch vollständige fünf Züge an den beiden Realschulen zur Verfügung stehen. Bei weitgehend gleichbleibendem Übertrittsverhalten dürfte mit der zu erwartenden Schülerzahl sichergestellt sein, dass im nächsten Schuljahr keiner Schülerin bzw. keinem Schüler aus der Stadt Donauwörth oder dem Landkreis Donau-Ries der Besuch einer der beiden privaten Realschulen verwehrt werden muss.

Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)

Vor dem Hintergrund der Aussage der Abgeordneten Barbara Regitz am 14.10.2019 beim Vereinsabend des Vorstadtvereins Nürnberg-Nord, dass die Staatsregierung mit den Islamverbänden einen Staatsvertrag abschließen wolle, um diese als Religionsgemeinschaften anzuerkennen, dies jedoch daran scheitern würde, dass die Islamverbände dies ablehnen würden oder sich nicht einig wären, frage ich die Staatsregierung, befindet sie sich bezüglich des Abschlusses eines Staatsvertrags derzeit in Gesprächen mit den Islamverbänden in Bayern, gibt es Gründe, die einem solchen Abschluss entgegenstehen und wie bewertet die Staatsregierung aktuell die Chancen auf einen baldigen Abschluss eines Staatsvertrags?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung befindet sich derzeit nicht in Verhandlungen mit Islamverbänden, die den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und den Verbänden zum Ziel hätten.

Zweck eines Vertrags wäre auch nicht die Feststellung der Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft für die Verbände, sondern die einvernehmliche Regelung verschiedener inhaltlicher Fragen, wie sie auch sonst in entsprechenden Verträgen thematisiert werden.

Die isolierte, konstitutive Feststellung der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft kennt das deutsche Recht nicht. Der Begriff der Religionsgemeinschaft ist vielmehr ein Tatbestandsmerkmal, das in verschiedenen gesetzlichen Regelungen vorkommt und von den jeweiligen Rechtsanwendern (einschließlich der Gerichte) auszulegen ist. Bei den Islamverbänden ist noch nicht abschließend geklärt, ob sie als Religionsgemeinschaften im Rechtssinne anzusehen sind.

Die Frage, in welchen Fällen beiderseitige einvernehmliche Regelungen der einseitigen (z. B. gesetzlichen) Regelung durch den Staat vorzuziehen sind, ist auf der Grundlage politischer Erwägungen (auch unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und der Präcedenzwirkung auf andere Gemeinschaften) zu beantworten. Die Chancen auf einen baldigen Abschluss eines Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und Islamverbänden sind aus hiesiger Sicht aktuell als gering einzuschätzen.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird mit Beschwerden in Bezug auf links- oder rechtsextreme Lehrerinnen und Lehrer umgegangen, welche Konsequenzen erfolgen aus einem solchen Fehlverhalten und welche Maßnahmen werden im Aus- und Fortbildungsbereich ergriffen, um unsere Lehrerschaft im Bereich Extremismus zu sensibilisieren und weiterzubilden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Falle einer Beschwerde, die den Vorwurf links- oder rechtsextremen Verhaltens einer staatlichen Lehrkraft beinhalten sollte, hat die oder der Dienstvorgesetzte den Sachverhalt zu ermitteln und im Falle der Begründetheit der erhobenen Vorwürfe die dienst- bzw. arbeitsrechtlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß Art. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) müssen sich Vorbildung und Ausbildung an den Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern – unter anderem der Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen sowie der Erziehung im Geiste der Demokratie und im Sinne der Völkerverständigung – orientieren. In der ersten Phase der Ausbildung für alle Lehrämter und Fächerverbindungen erfolgt eine Sensibilisierung für die Demokratieerziehung vor allem im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums und der Fachdidaktik. Im Rahmen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist aufgrund der besonderen Verantwortung aller Lehrkräfte für eine Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln für alle Referendare und Referendarinnen bzw. Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen das Fach „Grundfragen staatsbürgerlicher Bildung“ eingerichtet. Die entsprechenden Inhalte dieses Fachs sind in allen Lehrämtern im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen Gegenstand der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II).

Lehrkräfte in Bayern sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden (§ 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung – LDO sowie Art. 20 BayLBG). Um dieser Fortbildungsverpflichtung nachkommen zu können, steht ihnen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung ein verlässliches Fortbildungsangebot zur Verfügung: An zentraler Stelle durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, welche zum Themenkreis „Politische Bildung“ auch mit der Akademie für Politische Bildung in Tutzing kooperiert, an den neun staatlichen Schulberatungsstellen, als regionale Lehrerfortbildung (RLFB) im Bereich der Regierungen bzw. Ministerialbeauftragten, als lokale Lehrerfortbildung an den Staatlichen Schulämtern sowie als schulinterne Lehrerfortbildung (SCHILF).

Bereits jetzt können Lehrkräfte aus einem breiten Angebot an (staatlichen) Fortbildungsveranstaltungen zum Themenspektrum „Politische Bildung“ auswählen. Eine Abfrage der zentralen Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) mit den Suchworten „Politische Bildung“ und „Demokratieerziehung“ ergab für das Kalenderjahr 2018 ein Ergebnis von 167 staatlichen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 5.600 Teilnehmerplätzen zum Themenfeld auf zentraler, regionaler und

lokaler Ebene. Hinzu kommen zahlreiche schulinterne Fortbildungsveranstaltungen, die jedoch über die Datenbank FIBS nicht erfasst werden, sowie Veranstaltungen externer Anbieter.

Das regelmäßig für zwei Jahre erarbeitete Schwerpunktprogramm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind, weist dem Themenfeld „Politische Bildung und Demokratieentwicklung“ unter dem Schwerpunkt „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ – unabhängig von konkreten Fächern oder Jahrgangsstufen – schulartübergreifend seit mehreren Jahren große Bedeutung zu.

Die zentrale – und in Deutschland und Europa einzigartige – Präventionsstruktur gegen Antisemitismus, Extremismus und Rassismus bieten die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, die gemäß dem Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus 2009 installiert wurden und an die neun staatlichen Schulberatungsstellen angebunden sind. Seit dem Schuljahr 2009/2010 stehen sie für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention gegen jegliche Form von Extremismus zur Verfügung. Die derzeit 18 für diese Tätigkeit teilabgeordneten Regionalbeauftragten führen u. a. Beratungsgespräche mit Lehrkräften, Eltern und betroffenen Jugendlichen durch und unterstützen dabei die Schulen dort, wo antisemitische Einstellungen oder Vorfälle wahrgenommen werden. Bei Bedarf vermitteln sie geeignete Experten bzw. binden außerschulische Partner, wie beispielsweise die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) oder das Bayerische Bündnis für Toleranz, mit ein.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was ist in den Protokollen des Stiftungsrats der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zum Thema KZ-Außenlager Kaufering/Landsberg am Lech Lager VII, zur Machbarkeitsstudie von 2016 über die Ausgestaltung des Außenlagers und über die Europäische Holocaustgedenkstättenstiftung e. V., seit 2007 vermerkt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine detaillierte Auskunft ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist aufgrund der Komplexität der Fragestellung nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie will sie in den geplanten grundständigen Pflegestudiengängen an den Hochschulen für angewandte Pflegewissenschaften die notwendige Grundlagenforschung sicherstellen, um den Studierenden Dissertationen zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW) können eigenverantwortlich Forschungsvorhaben anstoßen. Sie verfügen aber über kein eigenständiges Promotionsrecht, dieses ist den Universitäten vorbehalten. Gleichwohl haben die HaW die Möglichkeit, im Rahmen sog. kooperativer Promotionen gemeinsam mit Universitäten an Promotionsvorhaben mitzuwirken.

Für den Bereich der Pflege ist dabei insbesondere auf das Verbundkolleg „Gesundheit“ im Rahmen des Bayerischen Wissenschaftsforums (BayWISS) hinzuweisen. In Verbundkollegs werden insbesondere den Absolventinnen und Absolventen der HaW kooperative Promotionsmöglichkeiten (sog. Verbundpromotion) eröffnet. Die jeweilige Verbundpromotion wird von einem Tandem aus einer bzw. einem Universitäts- und einer bzw. einem HaW-Professorin bzw. -Professor betreut.

Das Verbundkolleg „Gesundheit“ wurde bereits Anfang 2017 gegründet und umfasst u. a. den Themenschwerpunkt „Pflege und Rehabilitation“. Neben den vier Gründungshochschulen (Universitäten Augsburg und Regensburg, HaW Coburg und HaW Neu-Ulm) sind weitere 16 bayerische Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften beteiligt, unter anderem die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Kempten, München, Regensburg und Rosenheim sowie die Evangelische Hochschule Nürnberg und die Katholische Stiftungshochschule München, die künftig primärqualifizierende Studienangebote im Bereich der Pflege anbieten werden.

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum sich die Rückgabe eines Sekretärs aus der Sammlung des vom NS-Regime enteigneten Kunsthändlers Otto Bernheimer trotz eindeutiger Faktenlage über lange Zeit hinzog und erst erfolgte, nachdem die Erben zur Klärung der Provenienz ein Gutachten erstellen ließen, woher die Gelder zum Erwerb des Sekretärs stammen und ob zurzeit weitere Restitutionsforderungen gegenüber dem Bayerischen Nationalmuseum geltend gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Restitution des Schreibsekretärs ist mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der Schreibsekretär restituiert wird. Eine zeitnahe Entscheidung in der Angelegenheit war dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, gerade angesichts des bekannten Verfolgungsschicksals der Familie Bernheimer ein wichtiges Anliegen. Die Familie Bernheimer wurde hierüber bereits informiert. Die Aufarbeitung des Unrechts der NS-Zeit ist eine fortdauernde ethische Verpflichtung, der der Freistaat Bayern mit Überzeugung gerecht werden möchte und muss. Das juristische Referat der Zentralen Dienste der Staatlichen Museen und Sammlungen sowie das Bayerische Nationalmuseum wurden damit beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten, sodass die Restitution zeitnah erfolgen kann.

Im Einzelnen:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Nationalmuseum, hat das Eigentum an dem Sekretär, der einem der früheren Eigentümer, dem jüdischen Kunsthändler Otto Bernheimer, NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, im Jahr 2018 im Zuge eines Ankaufs von einem Kunsthändler erworben.

Rechtsansprüche der Erben Otto Bernheimers auf Herausgabe des Sekretärs bestehen nicht; vielmehr erfolgen Restitutionen von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern im Bestand von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft nach den in der sog. Washingtoner Erklärung niedergelegten Grundsätzen. Die Voraussetzungen einer Restitution nach der Washingtoner Erklärung sind im Einzelnen in der Handreichung zur „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Handreichung) konkretisiert und erläutert.

Nach der Handreichung ist vor einer Restitution u. a. zu prüfen, ob das betreffende Objekt Gegenstand eines Verfahrens vor den Wiedergutmachungsbehörden war, die in der Nachkriegszeit auf Grundlage der alliierten Rückerstattungsregelungen eingerichtet wurden. Ist dies der Fall, so ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Restitution nach der Handreichung ausgeschlossen – was wiederum bewirkt, dass auch das Haushaltsrecht, soweit es sich bei dem Objekt um staatliches Vermögen handelt, einer Restitution entgegensteht.

Der Schreibsekretär aus dem ursprünglichen Eigentum Otto Bernheimers war Gegenstand eines von diesem angestrebten Wiedergutmachungsverfahrens. Die damit zusammenhängenden Einzelheiten konnten erst durch zeit- und arbeitsintensive Forschung des Bayerischen Nationalmuseums aufgeklärt werden; anhand der anfänglich vorliegenden Informationen hätte die Frage, ob ein Restitutionsfall vorlag, nicht eindeutig beurteilt werden können. Die schriftlichen Unterlagen, die zu dem den Sekretär betreffenden Wiedergutmachungsverfahren noch vorhanden sind, musste das Bayerische Nationalmuseum im Zuge der Recherchen durch Anfragen bei verschiedenen Archiven (u. a. in Wuppertal, Duisburg, Düsseldorf, Berlin) auffinden und auswerten.

Auf dieser Grundlage konnte im Ergebnis auf die Familie Bernheimer zugegangen und im Anschluss eine positive Restitutionsentscheidung getroffen werden, die den Anforderungen, die die Handreichung und das staatliche Haushaltsrecht an deren Begründung stellen, gerecht wird. Der Sekretär wird demnächst an die Erben nach Otto Bernheimer restituiert, eine entsprechende Restitutionsvereinbarung wird derzeit vorbereitet.

Die Gelder zum Erwerb des Sekretärs stammen aus der Zuwendung eines Förderers zugunsten des Bayerischen Nationalmuseums, die ausschließlich für den Erwerb von Objekten für dessen Sammlung bestimmt ist.

Derzeit überprüft das Bayerische Nationalmuseum elf weitere Restitutionsforderungen, die teilweise auf proaktive Recherchen des Museums zurückgehen. Alle aktuellen Forschungsprojekte und Provenienzprüfverfahren werden im jährlich herausgegebenen Tätigkeitsbericht des Forschungsverbundes Provenienzforschung Bayern veröffentlicht.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, begrüßt sie den „FAU Critical Run“, einen von der Studierendenvertretung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) organisierten Spendenlauf um Gelder für einfachste Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa eine ausreichende Zahl von Steckdosen in Bibliotheken, zu sammeln, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die für (Ersatz-)Neubauten und Sanierungsmaßnahmen an der FAU in den kommenden Jahren notwendigen Investitionen getätigt werden können und für welche dieser Maßnahmen sind bereits Haushaltsmittel eingeplant bzw. konkrete Pläne vorhanden (bitte inklusive groben Zeitplan auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung begrüßt, dass sich auch die Studentinnen und Studenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) mit persönlichem Engagement für ihre Universität einsetzen wollen.

Gleichzeitig ist sich die Staatsregierung ihrer Verantwortung für die Gebäudeinfrastruktur an der FAU bewusst und verfolgt die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Realisierung von notwendigen Neubauten entsprechend der Leitentscheidung des Ministerrats vom 03.07.2018 mit Nachdruck. Die verschiedenen Einzelvorhaben an der FAU werden in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung entsprechend priorisiert und im üblichen Verfahren in Abstimmung mit dem Bau- und dem Finanzressort energisch vorangetrieben.

So hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erst Mitte September 2019 folgende vier großvolumige Bauanträge der FAU genehmigt:

- Neubau eines Chemikums und Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für die Naturwissenschaftliche Fakultät, 2. Bauabschnitt
- Erschließungsmaßnahmen, Neuordnung der Wärmeversorgung und der Verkehrssituation auf dem Südgelände, Teilbaumaßnahme Erschließung Chemikum 2. Bauabschnitt
- Neubau für die Technische Chemie
- Neubau zweier Hörsaalgebäude auf dem Südgelände für die Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

Damit sind schon einmal die wichtigsten und dringlichsten Bauvorhaben auf dem Südgelände in Angriff genommen. Darüber hinaus sind zahlreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen an der FAU in der Bauantragsphase. Dazu zählt u.a. der Neubau eines Hörsaalzentrums für die Philosophische Fakultät mit Fachbereich Theologie im Bereich der ehemaligen Organischen Chemie in der Henkestraße 42. Für die Realisierung dieser Maßnahme wird mit dem o. g. Neubau der zwei Hörsaalgebäude auf dem Südgelände die Grundlage gelegt, da damit ein Abriss des Hörsaal-Torsos in der Henkestraße 42 möglich wird.

Die Realisierung dieser und weiterer Maßnahmen an der FAU wird von der Staatsregierung mit hoher Priorität verfolgt. Für sämtliche dringlichen Vorhaben sind im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils Planungstitel in der Anlage S/Epl. 15 ausgebracht. Damit ist die Grundvoraussetzung für den Planungsbeginn geschaffen. Konkrete Kosten und Zeiträume für die einzelnen Vorhaben können erst nach Planungsfreigabe sukzessive ermittelt und solide und belastbar angegeben werden.

Welche konkreten Haushaltsmittel im Weiteren für die Sanierungsbedarfe der FAU eingesetzt werden können, ist im Zuge der Haushaltsaufstellung in Zusammenarbeit mit den Bedarfen aller Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu entscheiden und hängt von der Frage ab, in welchem Umfang in den kommenden Jahren insgesamt Mittel für den staatlichen Hochbau im Epl. 15 zur Verfügung stehen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Kirchensteuereinnahmen in Bayern im Zeitraum 2000 bis 2018 jeweils pro Jahr getrennt für die evangelische und die katholische Kirche waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Aufkommen an Kirchenumlage für die evangelische und die katholische Kirche stellt sich in den Kalenderjahren 2000 bis 2018 in Tsd. Euro wie folgt dar:

Jahr	evangelische Kirche	katholische Kirche
2000	523.265	1.147.301
2001	508.603	1.129.004
2002	491.991	1.096.427
2003	492.629	1.115.906
2004	460.234	1.083.974
2005	466.338	1.018.084
2006	484.366	1.093.975
2007	537.373	1.204.121
2008	599.781	1.313.911
2009	579.917	1.322.548
2010	566.794	1.285.555
2011	582.219	1.299.731
2012	611.103	1.380.138
2013	648.921	1.471.112
2014	685.683	1.548.921
2015	719.452	1.714.582
2016	759.940	1.703.955
2017	767.597	1.778.130
2018	810.550	1.847.032

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Nachdem die Breitbandrichtlinie des Freistaates Bayern Ende 2020 ausläuft (letztmögliches Antragsdatum 30.09.2020) und mit Hinblick auf die nötigen, teils zeitintensiven Notifizierungen derartiger Programme bei der EU frage ich die Staatsregierung, wie sie sich die Förderung von Breitbandanschlüssen mit zukunftsfähigen Bandbreiten nach dem Ablauf des Jahres 2020 nach derzeitigem Stand vorstellt (bitte unter Angabe der für sinnvoll erachteten inhaltlichen bzw. technischen Ausrichtung einer möglichen neuen Förderung sowie der Adressaten dieser Förderung), mit welchen Stellen bereits Gespräche zu einem möglichen neuen bayerischen Förderprogramm laufen (bitte unter Angabe der Erkenntnisse aus diesen Gesprächen, insbesondere Rückmeldungen von kommunaler Seite) und in welchem Umfang die Staatsregierung in diesem Zusammenhang sich darum bemüht/bemühen wird, mögliche bayerische Programme mit den Bestrebungen des Bundes in der Förderung des schnellen Internets zu koordinieren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Europäische Kommission hat auf Antrag des Freistaates bereits am 19.12.2018 einen geförderten Breitbandausbau in grauen NGA-Flecken (NGA = Next Generation Access) für sechs bayerische Pilotkommunen genehmigt. Die Fördergrundsätze der Pilotförderung sind auf der Internetseite des Bayerischen Breitbandzentrums veröffentlicht.

Auf Grundlage der Pilotförderung hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Gigabitrichtlinie für einen geförderten Breitbandausbau in weißen und grauen NGA-Flecken in ganz Bayern in enger Abstimmung mit der zuständigen Generaldirektion „Wettbewerb“ entwickelt und am 6. Juni 2019 der Europäischen Kommission im Rahmen einer Pränotifizierung vorgelegt. Zusätzlich wurde im Juli 2019 ein Richtlinienentwurf öffentlich konsultiert.

Der Bund ist in die Verhandlungen zur bayerischen Gigabitrichtlinie eingebunden und informiert. Bayern ist hier EU-weit Vorreiter.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrzeuge umfasst der Fuhrpark der Staatsregierung, gegliedert nach Fahrzeugherstellern (bitte Angaben in absoluten Zahlen sowie auch prozentual), wie viele der Fahrzeuge wurden von Unternehmen mit Firmensitz in Bayern produziert und welche Werte hinsichtlich des CO₂-Ausstoßes weisen die unterschiedlichen Modelle auf?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Daten zu den Dienstfahrzeugen der Mitglieder der Staatsregierung liegen lediglich zum Stichtag 08.01.2019 (= Datum der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Markus Böhler betreffend „Dienstfahrzeuge des Freistaates Bayern“ auf (Drs. 18/1715) vor.

Der Fuhrpark für die Mitglieder der Staatsregierung umfasst 23 Fahrzeuge von BMW (= 76,67 Prozent) und sieben Fahrzeuge von AUDI (= 23,33 Prozent). Damit wurden alle 30 Fahrzeuge von Herstellern mit Sitz in Bayern produziert. Der CO₂-Ausstoß in g/km beträgt bei den verschiedenen Modellen: 56, 142, 148, 150, 151, 152, 154, 159, 162, 167 und 197.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass sie einer Änderung der Betriebsgrößenklassen im Bereich der Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung nach § 3 Betriebsprüfungsordnung zum 01.01.2022 zugestimmt hat, wie werden sich die Änderungen auf die Prüfzyklen der bisherigen und dann neuen Größenklassen zugeordneten Groß- und Mittelbetriebe auswirken und wie viele Betriebe werden voraussichtlich wegen der Neuordnung von Klein- zu Kleinstbetrieben nicht mehr der Betriebsprüfung unterliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das zuständige Fachgremium von Bund und Ländern auf Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter hat mehrheitlich den grundsätzlichen Beschluss gefasst, eine Neustrukturierung der Betriebsgrößenklassen vorzunehmen. Die Betriebsgrößenklasseneinteilung dient den Betriebsprüfungsstellen zur internen Arbeitsplanung. Mit der Neustrukturierung soll künftig eine noch stärker risikoorientierte Fallauswahl ermöglicht werden. Die Verminderung der Anzahl durchgeführter Außenprüfungen ist nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Nachdem der stellvertretende Ministerpräsident Hubert Aiwanger am 12.10.2019 im Rahmen der Internationalen Jagd- und Schützentage auf Schloss Grünau bei Neuburg an der Donau öffentlich erklärte, „Ich bin überzeugt, Bayern und Deutschland wären sicherer, wenn jeder anständige Mann und jede anständige Frau ein Messer in der Tasche haben dürfte, und wir würden die Schwerverkriminellen einsperren. Das wäre der richtige Weg“, frage ich die Staatsregierung, welche politischen Maßnahmen erachtet der stellvertretende Ministerpräsident hier konkret für sinnvoll, um Bayern und Deutschland „sicherer“ zu machen, inwieweit teilt die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit die zitierten Aussagen des stellvertretenden Ministerpräsidenten in Inhalt, Form und Sprache (bitte entsprechend begründen) und inwieweit stufen die Staatsregierung bzw. der stellvertretende Ministerpräsident die Sicherheitslage in Bayern und Deutschland als verbesserungswürdig ein, vor allem bezogen auf die von Staatsminister Hubert Aiwanger angesprochene Personengruppe der „Schwerverkriminellen“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, machte mit seiner Aussage darauf aufmerksam, dass die ständigen Vorstöße zur Verschärfung des Waffenrechts gegen legale Waffenbesitzer wie Schützenvereine und Trachtengruppen nicht mehr zielführend sind. Er bezog sich auf die auf einen Gesetzesantrag der Länder Niedersachsen und Bremen im Bundesrat zurückgehende Forderung eines Messerverbots an stark frequentierten Orten (BR-Drs. 207/19). Dabei wird der Vorschlag eines Messerverbots von den beiden Ländern unter anderem mit einem beeinträchtigten „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ begründet. Nach Auffassung von Staatsminister Hubert Aiwanger sei ein solches Verbot schlichtweg das falsche Instrument und wird auch von der Staatsregierung abgelehnt. Nicht die unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die gegebenenfalls nur ein Taschenmesser mit sich führen, sind ein Sicherheitsproblem. Im Verhältnis zu einer Einführung eines solchen Messerverbots wäre laut Staatsminister Hubert Aiwanger deshalb eine konsequentere Strafverfolgung derjenigen, die gewalttätig auftreten, der zielführendere Weg. Die aktuelle Sicherheitslage in Bayern und Deutschland selbst wurde mit dem Zitat jedoch nicht adressiert.

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über Menge und Herkunft des nach Bayern importierten Kobalts, einschließlich des in weiterverarbeiteten Waren, wie z. B. Batterien, enthaltenen Kobalts, vorliegen sowie über welche Informationen die Staatsregierung bezüglich freiwilliger Maßnahmen bayerischer Betriebe zur Vermeidung von schwerster Kinderarbeit und Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten für Kobalt und Kobalt enthaltende Produkte sowie deren Wirksamkeit verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Laut der vorläufigen Statistik des Statistischen Landesamts zum Außenhandel Bayerns 2018 wurden im vergangenen Jahr 0,2 t Kobalterze inkl. Konzentrate, 53,9 t Kobaltoxide und -hydroxide sowie 111,5 t Kobalt und Kobaltmatte importiert. Bezüglich Herkunft von Kobalt ist gemäß der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen (BGR) der weltweite Kobaltmarkt durch eine hohe Angebotskonzentration bei der Bergwerksförderung als auch bei der Weiterverarbeitung von kobalthaltigen Erzen und Zwischenprodukten gekennzeichnet. Demnach ist die Demokratische Republik Kongo derzeit mit über 60 Prozent Marktanteil der weltweit größte Kobaltproduzent. In der Weiterverarbeitung von Kobalt hat China laut DERA eine marktbeherrschende Position aufgebaut und kontrolliert aktuell mehr als 60 Prozent der globalen Raffinadeproduktion.

Die Kobaltnachfrage der bayerischen Unternehmen wird sich in den kommenden Jahren aktuellen Prognosen zufolge entsprechend dem weltweiten Trend dynamisch entwickeln. Größter Wachstumstreiber der Nachfrage sind vor allem wiederaufladbare Batterien, in denen Kobalt als Kathodenmaterial eingesetzt wird. Das größte Wachstum entfällt mit Abstand auf Anwendungen in der E-Mobilität, aber auch die Speicherung regenerativer Energien wirkt sich steigend auf die zukünftige Nachfrage aus.

Nach Auffassung der Staatsregierung sind sich die bayerischen Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entlang der globalen Lieferketten im Allgemeinen bewusst und über Initiativen auf der zuständigen Bundesebene in das Thema eingebunden. Im Rahmen verschiedener Initiativen und freiwilliger Selbstverpflichtungen, wie z. B. dem Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, engagieren sich viele Unternehmen im Freistaat dafür, dass Menschenrechte und Sozialstandards über gesetzliche Vorgaben hinaus eingehalten werden. Über die ergriffenen Maßnahmen, wie z. B. die Implementierung entsprechender Due-Diligence Prozesse und Audits von Zulieferern, berichten viele Unternehmen freiwillig in ihren CSR (= Corporate Social Responsibility) -Berichten bzw. Nachhaltigkeitsberichten. Es ist das Ziel der Staatsregierung, diese freiwilligen Ansätze weiter zu unterstützen.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Art von Unternehmensgründerinnen und -gründern (bitte konkrete Ausrichtung, d. h. technologieorientiert und/oder Social Impact, mit angeben) sollen von dem durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Start-up-Fonds profitieren, ab wann sollen die 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen und wie wird vermieden, dass der neue Start-up-Fonds sich an die gleichen Adressaten richtet wie der bereits existierende Wachstumsfonds?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder bekannt gegebene Start-up-Fonds, der sogenannte Wachstumsfonds II, dient Investitionen in junge, technologie-orientierte Start-up-Unternehmen in Bayern, die bereits über ein erfolgreiches Geschäftsmodell verfügen und nun für die weitere nationale und/oder internationale Expansion Kapital benötigen. Das heißt es werden Gründerinnen und Gründer aus allen Technologiesparten (inkl. z. B. Umwelttechnologie und Social Impact) und allen Regionen des Freistaates profitieren können.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beantragt, dass die fünf Jahrestanchen á 10 Mio. Euro ab dem Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt werden.

Der bisher existierende Wachstumsfonds I der Bayern Kapital GmbH hat seine Mittel bereits vollständig in Start-ups investiert. Daraus ergibt sich eine Lücke bei Finanzierungsangeboten für das Wachstum junger, technologieorientierter Start-up-Unternehmen in Bayern. Der neue Wachstumsfonds II wird diese Angebotslücke schließen. Der neue zweite Fonds soll gemeinsam mit privaten Investoren für diese Unternehmen ein Investitionsvolumen von bis zu 500 Mio. Euro mobilisieren. Fondsverwalter ist wieder die Bayern Kapital GmbH. Der Fonds erstreckt sich wieder auf eine Laufzeit von insgesamt 10 + 2 Jahre, wobei das Kapital in den ersten fünf Jahren investiert werden soll.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Jahr 2018 nach Prognose des Leipziger Instituts für Energie erstmals eine Strommenge von 10 Terawattstunden importiert werden musste, frage ich die Staatsregierung, inwieweit werden importierte Strommengen in der CO₂-Bilanz der Staatsregierung berücksichtigt, wie wird sichergestellt, dass die Strommenge von 10 Terawattstunden des Jahres 2018 in die Bilanzen eingeht und wann ist eine realitätsnahe Bilanzierung auf Grundlage einer Verursacherbilanz vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energiebedingte CO₂-Emissionen werden in Bayern im Rahmen einer Quellenbilanz erfasst. National und international erfolgt die Emissionsberichterstattung ebenfalls auf Grundlage von Quellenbilanzen. Die Erfassung der energiebedingten CO₂-Emissionen erfolgt bei der Quellenbilanz anhand des Energieträgereinsatzes nach dem Territorialprinzip. Sie erfasst folglich die tatsächlichen Emissionen in einem Land.

Die in anderen Bundesländern parallel zur Quellenbilanz veröffentlichte sog. Verursacherbilanz für die energiebedingten CO₂-Emissionen beruht auf einer Modellrechnung, die auf zahlreichen Annahmen zur fiktiven Umverteilung der Emissionen aus dem Umwandlungsbereich auf den Endenergieverbrauch basiert. Verursacherbilanzen sind über die Bewertung der energiebedingten CO₂-Emissionen auf Ebene der Bundesländer hinaus nicht üblich, insbesondere auch nicht in den anderen Bereichen der Emissionsberichterstattung der Länder (prozessbedingte Emissionen, Emissionen der Landwirtschaft etc.).

Die derzeitige Verursacherbilanz weist nach Auffassung der Staatsregierung methodische Defizite auf. Durch den stromfokussierten Ansatz werden nur Teile der energiebedingten CO₂-Emissionen aus dem Umwandlungsbereich korrekt auf den Endenergieverbrauch umgelegt, andere Teile werden hingegen nicht verursachungsgerecht umgelegt. Die hierdurch entstehende Hybrid-Bilanz aus Quellen- und Verursacherbilanz kann letztlich keinem der beiden Betrachtungsansätze vollständig gerecht werden. Die stromfokussierte Verursacherbilanz kann in ihrer aktuellen Form allenfalls als „grobe Näherung einer Verursacherbilanz“ betrachtet werden.

Auf Initiative Bayerns wird im Länderarbeitskreis Energiebilanzen (LAK) aktuell an einer Weiterentwicklung des bisherigen Berechnungsansatzes gearbeitet. Sofern es zu keinen unvorhergesehenen Verzögerungen kommt, sollten die Arbeiten noch im 1. Halbjahr 2020 abgeschlossen werden können.

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen zusätzlichen Unterlagen und Angaben der Antragsteller im Hinblick auf den hohen Rang des Denkmalschutzes und auf das grundsätzliche Erhaltungsgebot für Denkmäler dargelegt hat, das für ihn nur eine Teilbeseitigung der Hupfla in Betracht kommt (u. a. Vorlage einer Erhaltungsplanung), welche realen, unüberwindbaren Gründe sprechen gegen eine mögliche Umplanung, die den Erhalt des Denkmals unter annähernder Beibehaltung von Bau-masse und Funktion der derzeitigen Planung ermöglichen und wurden in der Zwischenzeit alternative Planungen mit dem Ziel der Integration des Denkmals in das Neubaukonzept vorange-trieben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sämtliche für die Prüfung des Vorbescheids erforderlichen Unterlagen wurden vom Antragsteller erbracht und im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid der Stadt Erlangen vorgelegt.

Die Stadt Erlangen hat die Unterlagen geprüft und dem Teilabbruch des Denkmals zugestimmt.

Die Max-Planck-Gesellschaft hat der Veröffentlichung des Vorbescheids zugestimmt. Dieser kann bei der Stadt Erlangen eingesehen werden. Die gewünschten Angaben sind unter „03-Beantwortung Fragen Stadt Erlangen“ aufgeführt.

Das wissenschaftliche Konzept des Max-Planck-Zentrums für Physik und Medizin (MPZ-PM) sieht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Max-Planck-Institut für die Physik des Lichts und dem Uniklinikum Erlangen vor. Damit die Einbindung der Klinik nicht daran scheitert, dass die Entfernung des MPZ-PM-Standorts zur Klinik den beteiligten Medizinerinnen und Mediziner die Kooperation erschwert bzw. unattraktiv macht, hat die Staatsregierung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ein Baugrundstück auf dem Klinikgelände zur Verfügung gestellt. Eine Alternative gibt es nicht, aber das für das MPZ-PM vorgesehene Grundstück überschneidet sich in Teilen mit der bestehenden Heil- und Pflegeanstalt (Hupfla).

In das bestehende Hupfla-Gebäude können keine Präzisionslabore eingebaut werden, das wurde geprüft. Deswegen beantragte die MPG einen Teilabriss I des Gebäudes (im beiliegenden Plan* rot umrandet). Die MPG beantragte auch den weiteren Teilabriss (grün umrandet), da die Stadt Erlangen den Abbruch dieses Teils in einem ersten Vorbescheid des Uniklinikums für den Neubau des TRC 4 abgelehnt hatte. Für beides gibt es gültige Vorbescheide der Stadt Erlangen.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, beide Teilabbrüche gleichzeitig durchzuführen, um zu verhindern, dass die Abbrucharbeiten für das TRC 4 die hochempfindlichen Lasermessungen des MPZ-PM beeinträchtigen.

Die Notwendigkeit enger räumlicher Nähe hat zwei Gründe:

- Das MPZ-PM versucht, neue physikalische Aspekte schnellstmöglich in die klinische Anwendung (Diagnostik etc.) zu bringen. Manche Effekte lassen sich nur an frischen Proben nachweisen, manche biochemische Effekte bei Blutzellen klingen nach ca. 30 Minuten schon wieder ab und wären nach einem längeren Transport u. U. nicht mehr sicher nachweisbar.
- Andauernde Kommunikation zwischen Medizinerinnen und Mediziner sowie Physikerinnen und Physiker ist notwendig, damit das Projekt auf lange Sicht Erfolg hat. So scheiterte in Cambridge das 2007 gegründete Department „Physics of Medicine“ an der Entfernung zur Klinik, in Dresden hingegen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Max-Planck-Institut auf dem Klinikcampus mit der Medizin bestens.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Der Plan ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, besteht ein Anspruch auf den Zugang von Umweltinformationen gemäß Art. 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) auch zu Umweltinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 BayUIG (z. B. auch naturschutzfachliche oder klimatologische Gutachten etc.), die von Dritten wie Bauträgern, Projektplanern, Investoren etc. erstellt und an eine informationspflichtige Stelle gemäß Art. 2 Abs. 1 UIG weitergegeben werden und bei dieser Stelle vorhanden sind, besteht ein Anspruch auf den Zugang von Umweltinformationen gemäß Art. 3 BayUIG auch zu Umweltinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 BayUIG (z. B. auch naturschutzfachliche oder klimatologische Gutachten etc.), die von Dritten wie Bauträgern, Projektplanern, Investoren etc. erstellt und an eine informationspflichtige Stelle gemäß Art. 2 Abs. 1 UIG weitergegeben werden und dann von dieser Stelle z. B. zur inhaltlichen Bewertung oder zur Bewertung von Projekten, Bauvorhaben etc. verwendet werden und Einfluss auf die Entscheidung der Stelle betreffend das Projekt haben können und bei dieser Stelle vorhanden sind und besteht ein Anspruch auf den Zugang von Umweltinformationen gemäß Art. 3 BayUIG auch zu Umweltinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 BayUIG (z. B. auch naturschutzfachliche oder klimatologische Gutachten etc.), die von Dritten wie Bauträgern, Projektplanern, Investoren etc. erstellt werden und von diesen direkt in den Verfahren (z. B. für Bauprojekte) vorgelegt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß Art. 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

- zu Umweltinformationen, die von Dritten an eine informationspflichtige Stelle gemäß Art. 2 Abs. 1 UIG weitergegeben werden und bei dieser Stelle vorhanden sind. Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen aber nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, vgl. Art. 8 Abs. 2 BayUIG.
- zu Umweltinformationen, die von Dritten erstellt und an eine informationspflichtige Stelle gemäß Art. 2 Abs. 1 UIG weitergegeben werden und dann von dieser Stelle z.B. zur inhaltlichen Bewertung oder zur Bewertung von Projekten, Bauvorhaben etc. verwendet werden und bei dieser Stelle vorhanden sind. Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein

oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen aber nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, vgl. Art. 8 Abs. 2 BayUIG.

- zu Umweltinformationen gemäß Art. 3 BayUIG, die von Dritten erstellt werden und von diesen direkt in den Verfahren (z. B. für Bauprojekte) vorgelegt werden.

Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, Art. 8 Abs. 1 BayUIG.

Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie kann sie den Kommunen und Gemeinden dabei helfen, in FFH-Gebieten (FFH = Fauna-Flora-Habitat) aufgrund massiver Biberschäden (für jedermann) gesperrte Straßen, wie im Entwurf des FFH-Managementplans Natura 2000 vorgesehen, die Benutzung dieser wieder zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das bayerische Bibermanagement setzt auf die vier Module Beratung – Prävention – Entnahme und Schadensausgleich. Die Information und Beratung der Betroffenen ist vor allem Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, die landesweit von ca. 400 ehrenamtlich tätigen örtlichen Biberberatern unterstützt werden. Zwei hauptamtliche Bibermanager beraten und unterstützen zudem bayernweit besonders schwierige Problemfälle. Durch die individuelle Beratung vor Ort können die meisten auftretenden Fragen erfolgreich beantwortet werden.

Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen möglichst vorbeugen. Bei Verkehrswegen sind sie Aufgabe des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast bzw. der zuständigen (Straßen-) Baubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers. Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, hängt vom Einzelfall ab. Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig.

Lassen sich Konfliktfälle nicht anders lösen, sieht das Artenschutzrecht auch Ausnahmen von den Zugriffsverboten vor. § 2 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) eröffnet entsprechende Zugriffsmöglichkeiten im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung. Im Rahmen der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AAV sollen die Kreisverwaltungsbehörden unter anderem Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Zugriffsmaßnahmen aus den in § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV genannten Gründen – wie beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich sind (§ 2 Abs. 3 AAV). Dieser räumliche Anwendungsbereich gilt jedoch nicht für Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete (§ 2 Abs. 4 AAV). Allerdings besteht für die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden über die AAV hinaus auch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Einzelfall bzw. mittels Allgemeinverfügung weitere Bereiche festzusetzen, in denen eine Entnahme von Bibern zulässig ist. Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit, bei einer unzumutbaren Belastung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen. Voraussetzung ist immer, dass anderweitige zufriedenstellende Lösungen fehlen und der günstige Erhaltungszustand der Population des Bibers erhalten bleibt. Im Zusammenhang mit der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands gem. FFH-Richtlinie hat die untere Naturschutzbehörde darauf zu achten, dass das natürliche Verbreitungsgebiet des Bibers innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich erhalten bleibt.

Im FFH-Managementplan können Aussagen für Erhaltungsmaßnahmen zum Biber getroffen werden. Aufgrund des grundsätzlich günstigen Erhaltungszustandes umfassen diese im Wesentlichen den Erhalt der gegenwärtigen Strukturen. Sofern Schäden an Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, technischen Böschungen etc. durch Biber verursacht werden, stehen Aussagen im Managementplan einer Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands, bzw. Maßnahmen der Baulastunterhaltung, nicht entgegen.

Darüber hinaus leistet der Freistaat Bayern freiwillige finanzielle Ausgleichszahlungen in Höhe von 450.000 Euro jährlich, um die am stärksten von Biberschäden Betroffenen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu unterstützen und die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers zu erhöhen.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die aktuelle Lage bei der Amerikanischen Faulbrut dar (bitte Darstellung der aktuellen Fälle, Sperrbezirk usw.), welche Faktoren sind für die wiederkehrenden Ausbrüche maßgeblich und wie können unsere Imkerinnen und Imker in Bayern besser unterstützt werden, um den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und wird in Deutschland nach den Vorgaben der nationalen Bienenseuchenverordnung (BS-VO) bekämpft. Der Erreger *Paenibacillus larvae*, ein sporenbildendes Bakterium, ist für den Menschen ungefährlich. 2019 sind bislang 39 Fälle in Bayern aufgetreten (Quelle: Tierseuchennachrichtensystem – TSN; Stand 22.10.2019). Gemäß BS-VO ist bei Ausbruch der AFB ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer einzurichten, der nach Abschluss der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wieder aufgehoben wird.

Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist in der Regel eine große Sporenmenge nötig. Eine geringe Sporenbelastung kann bei einem widerstandsfähigen Bienenvolk durch geeignete Maßnahmen des Imkers oder durch günstige Umweltbedingungen meist wirkungsvoll reduziert und eingedämmt werden.

Neben staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen werden die Imker in Bayern durch folgende beratende Maßnahmen unterstützt:

Das Institut für Bienenkunde und Imkerei an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim ist Forschungseinrichtung und Kompetenzzentrum. Das Institut dient u.a. als kompetenter Partner und Dienstleistungseinrichtung der bayerischen Imker, ihrer Verbände und aller mit der Bienenhaltung befassten Institutionen.

Der Bienengesundheitsdienst des Tiergesundheitsdienstes Bayern e. V. (TGD) unterstützt bayerische Imker durch Diagnostik von Bienenkrankheiten, Rückstandsanalysen und individueller Beratung bei der Gesunderhaltung ihrer Bienenvölker.

Die genannten Organisationen geben sowohl auf Informationsveranstaltungen als auch auf ihren Internetseiten Aktuelles weiter, so auch Empfehlungen zur Verhinderung von Ausbrüchen der AFB. Im Falle der staatlich angeordneten Tötung von Bienenvölkern zur Bekämpfung der AFB trägt der Freistaat Bayern 100 Prozent der Entschädigungszahlungen (Wert des betroffenen Bienenvolkes); die Bayerische Tierseuchenkasse ist für die Festsetzung und Auszahlung der Leistung zuständig.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 11. November 2019:

Die AFB-Ausbrüche sowie die Sperrbezirke um AFB-Ausbrüche in 2019 können der beigefügten kartographischen Übersicht* entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr der Bußgeldkatalog für Lebensmittel- und Hygienekontrollen, den Sachsen vor einigen Jahren eingeführt hat, bekannt und plant die Staatsregierung, auch für Bayern einen solchen Bußgeldkatalog zu entwickeln bzw. einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung ist der sächsische Bußgeldkatalog für Lebensmittel- und Hygienekontrollen bekannt. Dieser hat lediglich empfehlenden Charakter. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung Sachsens prüft gegenwärtig, ob und unter welchen Voraussetzungen sich ein solcher Bußgeldkatalog länderübergreifend schaffen lässt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf die Aussage im Abschlussbericht vom Runden Tisch zum Artenschutz, in dem es heißt: „Die Bayerischen Staatsforsten beabsichtigen noch 2019 [...] einige Tausend Hektar zusätzlich aus der Nutzung zu nehmen, um Lücken zu schließen und so im Spessart, im Steigerwald sowie in den Donau- und Isarauen das weitreichende Verbundsystem von Naturwäldern noch deutlich zu ergänzen.“, wurden im Spessart, im Steigerwald sowie in den Donau- und Isarauen bereits hierzu geeignete Flächen identifiziert, wann in 2019 werden die genauen künftigen zusätzlichen Naturwaldflächen öffentlich vorgestellt und entsprechend gesetzlich gemäß Art. 12a Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) unter Schutz gestellt bzw. bis wann ist mit einer Festlegung von weiteren Großschutzgebieten zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz), in Kraft getreten zum 01.08.2019, heißt es u. a. zur Änderung des Art. 12a Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG): „Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen).“ Dieser Passus im Bayerischen Waldgesetz leitet das Handeln im zuständigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, hat die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) mit der Ausarbeitung eines Konzeptentwurfs beauftragt. Die Erarbeitung und Abstimmung des Konzepts ist noch nicht abgeschlossen. Im erwähnten Zitat aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches zum Artenschutz äußern die BaySF AöR (= Anstalt des öffentlichen Rechts) eigene Zielstellungen des Unternehmens zur zeitlichen und räumlichen Umsetzung der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich fixierten Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag.

Von Seiten des StMELF können derzeit noch keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da noch Abstimmungen laufen. Unabhängig davon hat Staatsministerin Michaela Kaniber in der Bilanz-Presskonferenz der BaySF am 18.10.2019 bereits angekündigt, in den Staatswäldern entlang der Donau im Bereich zwischen Lechmündung und Neuburg a. d. Donau Auwälder im Umfang von rund 960 ha als Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG auszuweisen.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Landtag die Staatsregierung am 17.07.2019 aufgefordert hat, „insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie (...) mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen“ so rasch wie möglich umzusetzen (Drs. 18/3128), frage ich die Staatsregierung, wie sie das Ziel „mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen“, insbesondere in Bezug auf nicht staatliche Kantinen, konkret umzusetzen plant und bis wann welcher prozentuale Anteil an Lebensmitteln aus biologischer und regionaler Erzeugung in kommunal, staatlich und privat betriebenen Kantinen erreicht werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit ihrem Antrag Drs. 18/3073, dem der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 16.10.2019 zugestimmt hat, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Staatsregierung gebeten, schriftlich und mündlich zu berichten, wie sich das Ausbauziel von 30 Prozent Ökolandbau bis 2030 bezüglich Ausschreibung, Einkauf, Angebot und Preise auf die staatlichen Kantinen auswirken wird und welche Maßnahmen die Staatsregierung dazu ergreift.

Im Zuge dieses Berichts wird die Staatsregierung gerne auch zur Umsetzung des Spiegelstrichs „mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen“ des Landtagsbeschlusses auf Drs. 18/3128 berichten und dabei die in der Anfrage zum Plenum aufgeworfenen Fragen einbeziehen.

Schon hier sei darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bereits jetzt, vor allem über die acht Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung, unterstützt von den Sachgebieten 61 an den Bezirksregierungen und dem Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn), ein breites Maßnahmenpaket zur Einführung von regionalen und bioregionalen Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung anbietet. Seit 2015 gibt es die Bayerischen Leitlinien Gemeinschaftsverpflegung für alle Kantinen, unabhängig vom Träger. Sie beinhalten u.a. konkrete Handlungsempfehlungen, wie Kantinen regionaler und ökologischer werden können. Alle Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung können sich darüber hinaus unter anderem durch Coachings, Workshops und Informationsveranstaltungen bei der Umsetzung ihrer Ziele begleiten lassen. Dass dies zu mehr regionalem und ökologischem Einkauf führt, zeigen die Evaluierungen. Zuletzt wurde mit der Herausgabe des KErn-Wegweisers zur Vergabe von Verpflegungsleistungen in öffentlichen Einrichtungen“ eine bundesweit einzigartige Hilfestellung für mehr Qualität in Kantinen geschaffen. Weitere Maßnahmen sind in der Abstimmung und werden im Rahmen des kommenden Berichts vorgestellt.

Zusammen mit einer wachsenden Nachfrage kann und muss auch das Angebot an Produkten mit den Gütezeichen Geprüfte Qualität und Biosiegel des Freistaats Bayern wachsen. Beispiele wie die Kantine des StMELF oder das Projekt „DIG-Strohschwein Bayern“ zeigen schon jetzt, was hier möglich ist. Das StMELF wird verstärkt am Aufbau solcher regionaler Wertschöpfungsketten arbeiten.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob Ställe für Nutztierhaltung nur dann gefördert werden, wenn sie auf Eigentumsflächen gebaut werden, ob im Falle einer Erbpacht die Möglichkeit einer Förderung besteht und ob es vollkommen ausgeschlossen ist, eine Förderung für Pachtflächen zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wesentlich für die Förderung ist der Aspekt, dass der Antragsteller das geförderte Vorhaben mindestens für die Dauer der Zweckbindung betreiben kann. Diese ist bei baulichen Investitionen 12 Jahre ab Schlusszahlung.

Geht man davon aus, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis Schlusszahlung ca. drei Jahre liegen, muss der Antragsteller mindestens 15 Jahre über die zu bebauende Fläche verfügen können. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Fläche im Eigentum des Antragstellers befindet oder ob diese gepachtet ist.

Die Eigentumsverhältnisse an der zu bebauenden Fläche sind nicht Gegenstand der Antragsprüfung. Es wird lediglich überprüft, ob der Antragsteller über eine gültige Baugenehmigung verfügt.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Wie soll der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 20.10.2019 in der „Süddeutschen Zeitung“ angekündigte „neue Jahrhundertvertrag mit der Landwirtschaft“ konkret ausgestaltet werden, wie hoch sind die finanziellen Mittel, die dafür benötigt werden und wann soll dieser „neue Jahrhundertvertrag“ geschlossen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung führt derzeit einen intensiven und breiten Dialog mit allen relevanten landwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Angefangen vom Runden Tisch zur Artenvielfalt bis hin zur derzeit noch arbeitenden Junglandwirte Kommission werden die zukünftigen Herausforderungen der bayerischen Landwirtschaft diskutiert und Maßnahmen zu deren Bewältigung erarbeitet. Da dieser Prozess noch andauert, stehen derzeit noch keine Details zur inhaltlichen Ausgestaltung, zur Finanzierung und zum Zeitablauf fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche werden in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) versorgt, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, wie wird die Sprachförderung und Förderung zur Kommunikation in diesen Einrichtungen durchgeführt, wer übernimmt die Kosten für dafür eingesetzte Sprachlehrerinnen und -lehrer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Anzahl an Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im HPT betreut werden, wird vom Landesamt für Statistik, den Bezirken oder anderen Stellen nicht erfasst und ist der Staatsregierung daher nicht bekannt.

Grundsätzlich wird die Förderung von Sprache sowohl im Schul- als auch im Vorschulbereich der HPT im Alltag der Einrichtung von den pädagogischen Fachkräften im ganzheitlichen Sinne geleistet. Gemeinsames Reden, Lesen, Thematisieren, Hausaufgabenbegleitung etc. sind Bestandteil der inhaltlichen Konzeption. Die Kosten für zur Kommunikation ggf. erforderliche Dolmetscher werden vom Jugendamt (Kinder- und Jugendhilfe), nach vorheriger Bedarfsklärung, übernommen.

Dies gilt insbesondere auch für Elterngespräche im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Gesondert eingesetzte Sprachlehrer, Sprachmittler, Deutschkurse etc. zur Förderung der Sprache sind in den HPT nicht vorgesehen. Sprachvermittlung ist Aufgabe der Schule.

Für alle Kinder in Vorschul-HPT und Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ab dem Schulalter, die im HPT betreut werden, sind die Bezirke zuständig. Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind und somit in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte fallen. Etwaige Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher o. Ä. im Einzelfall können die Bezirke mangels Rechtsgrundlage nicht übernehmen.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Tatsache, dass für Wohlfahrtsverbände und Träger der zu leistende Eigenmittelanteil von 10 Prozent bei durch den Staat geförderten Maßnahmen und Angeboten zu einem steigenden Problem wird, wie gedenkt die Staatsregierung dieses Problem zu lösen, und welche guten Ansätze und Beispiele aus anderen Bundesländern gibt es nach ihrer Auffassung zu dieser Thematik, an denen sie sich hierbei orientieren könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung sind aus zuwendungsrechtlicher Perspektive sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter angemessen zu berücksichtigen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Verwaltungsvorschrift – VV – Nr. 2.5 zu Art. 44 zur Bayerischen Haushaltsordnung).

Als angemessene Eigenmittel werden nach gängiger Verwaltungspraxis mindestens 10 Prozent angesehen. Diesem Mindestregelsatz kommt durch die feste Verwaltungspraxis aufgrund des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) bindende Wirkung zu. Eine Abweichung (also ein Eigenmittelanteil unter 10 Prozent) ist bei wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalles aufgrund sachlicher Differenzierungsgründe möglich.

Weiterhin sind in besonders gelagerten Fällen auch Konstellationen vorstellbar, die ein eigenes Interesse des Zuwendungsempfängers gegenüber dem staatlichen Interesse derart in den Hintergrund treten lassen, dass eine Vollförderung ohne Eigenbeteiligung gerechtfertigt werden kann. Die Eigenmittelreduzierung ist dabei ressortverantwortlich darzulegen und zu vertreten.

Die Eigenmittelerbringung durch die Wohlfahrtsverbände und Träger wird seit Jahren intensiv zwischen allen Beteiligten diskutiert. Der Problematik wird dadurch Rechnung getragen, indem bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von den oben geschilderten Ausnahmen Gebrauch gemacht wird.

Weiterhin wird in einzelnen Förderrichtlinien von dem Grundsatz, dass nur bare Mittel des Zuwendungsempfängers anerkannt werden abgewichen. Es werden dann zum Teil auch Bußgelder, Spenden etc. als Eigenmittel anerkannt.

Beispiele aus anderen Bundesländern sind der Staatsregierung nicht bekannt und konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden.

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Kosten für die Etablierung des sogenannten Großelterntags in Bayern, der jährlich am zweiten Sonntag im Oktober stattfinden soll, im Jahr 2019 waren, wie sich diese Kosten auf die verschiedenen Veranstaltungen bzw. Medien verteilen und wie viel Budget dafür in den nächsten Jahren jeweils bereitgestellt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kosten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für die Veranstaltung in Schloss Nymphenburg am 13.10.2019 anlässlich des ersten Bayerischen Großelterntags stehen noch nicht endgültig fest. Die Kostenvoranschläge für die Veranstaltung belaufen sich auf rund 81.000 Euro.

Für die Schaltung einer Eckfeldanzeige am 12.10.2019 in bayerischen Tageszeitungen wurde durch die Staatskanzlei im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Auftrag an eine Medienagentur i. H. v. 181.356,33 Euro vergeben. Für die Produktion eines Social-Media Spots werden 1.990 Euro verausgabt.

Weitere Veranstaltungen anlässlich des Bayerischen Großelterntags fanden nicht statt.

Der Großelterntag wird jedes Jahr am zweiten Sonntag im Oktober begangen. Die konkrete Mittelplanung für das jeweilige Jahr erfolgt zu gegebener Zeit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich der Versorgungsgrad der ärztlichen und therapeutischen Psychiatrie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Stadt- und im Landkreis Hof gegenwärtig dar, sind oder werden Sitze in den jeweiligen Planungsregionen frei, falls ja, droht eine Unterversorgung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die den Sicherstellungsauftrag in Rahmen der ihr vom Bundesgesetzgeber übertragenen Selbstverwaltungseigenschaft in eigener Verantwortung erfüllt. Der Staatsregierung liegen zu der Anfrage zum Plenum deshalb keine eigenen Erkenntnisse vor.

Wo sich wie viele Ärztinnen und Ärzte einer Fachrichtung niederlassen können, richtet sich in der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten nach der sog. Bedarfsplanung. Die Rahmenbedingungen dieser Bedarfsplanung werden vom Bundesgesetzgeber festgelegt, die nähere Ausgestaltung ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss als höchstem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen übertragen, der hierzu eine Bedarfsplanungsrichtlinie erlassen hat.

Die unterschiedlichen Fachdisziplinen der Ärzte werden dabei – je nach Spezialisierungsgrad – in vier Gruppen eingeteilt, denen jeweils eigene Gebietszuschnitte als Planungsraum zugewiesen sind. Hausärzte werden dabei auf Ebene sog. Mittelbereiche beplant, allgemeine Fachärzte (zu denen Psychotherapeuten und Nervenärzte zählen) auf Ebene von Kreisregionen, die im Wesentlichen mit den Landkreisen identisch sind, spezialisierte Fachärzte (zu denen Kinder- und Jugendpsychiater gehören) auf Ebene der 18 bayerischen Raumordnungsregionen. Gesonderte Fachärzte werden bayernweit einheitlich beplant.

Auf Basis dieser Bedarfsplanung stellt die für die vertragsärztliche Versorgung sicherstellungsverpflichtete KVB die Versorgungslage in ihren Versorgungsatlanen dar. Der jeweils aktuelle Versorgungsatlas ist allgemein zugänglich unter dem Internetlink www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas.

Der Versorgungsgrad mit Psychotherapeuten in der Kreisregion Hof beträgt demnach 108,1 Prozent. Der Versorgungsgrad mit Nervenärzten in der Kreisregion Hof beträgt 149,2 Prozent. Der Versorgungsgrad mit Kinder- und Jugendpsychiatern in der Raumordnungsregion Oberfranken-Ost beträgt 98,9 Prozent (alle Angaben Stand 05.02.2019). Damit herrscht bei den Nervenärzten hier Überversorgung im Sinne der Kriterien der Bedarfsplanung, in den beiden anderen Fällen Regelversorgung.

Abgeordneter
**Roland
Magerl**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wann wurde die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Bezirk Schwaben ausschließlich an die Katholische Jugendfürsorge vergeben, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vergabe und welche Laufzeit haben die Verträge?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung (BezO) sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Dieser kommunalverfassungsrechtlich den Bezirken zugewiesene Sicherstellungsauftrag erfasst auch den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Den kommunalverfassungsrechtlichen Sicherstellungsauftrag können die Bezirke durch Einrichtungen zur voll- und teilstationären kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausversorgung in eigener Trägerschaft erfüllen; dem Sicherstellungsauftrag wird allerdings ebenso Rechnung getragen, solange und soweit die voll- und teilstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung suffizient durch andere Träger – wie etwa im Bezirk Schwaben durch die Katholische Jugendfürsorge (KJF), die entsprechende Einrichtungen in Augsburg, Kempten und Nördlingen betreibt – gewährleistet wird.

Für die Krankenhausplanung spielt es – auch im Hinblick auf den bundesrechtlich in § 1 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) enthaltenen Grundsatz der Trägerpluralität – keine entscheidende Rolle, ob unmittelbar der sicherstellungsverpflichtete Träger oder ein anderer leistungsfähiger Träger die konkrete Versorgungsaufgabe übernimmt. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Krankenhausplanungsbehörde ist daher nicht im Einzelnen bekannt, ob im Bezirk Schwaben eine „Vergabe“ im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie stattgefunden hat, geschweige denn, welche Laufzeit etwaige Verträge haben.

Auf der Homepage der KJF findet sich allerdings der Hinweis, dass das Josefinum 1978 vom Bezirk Schwaben den Versorgungsauftrag für die stationäre Versorgung der kinder- und jugendpsychiatrischen Patienten erhalten habe.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Inwieweit hat die Staatsregierung Kenntnis über eventuelle Datenschutzmängel, z. B. beim Parallelbetrieb der Telematikinfrastruktur in bayerischen Arztpraxen, welche Ursachen und welchen Handlungsbedarf sieht sie?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für sämtliche vertragsärztlichen Praxen in Deutschland gilt ab 30.06.2019 eine Anschlusspflicht an die Telematikinfrastruktur (TI), vgl. § 291 Abs. 2b Satz 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Somit greift ab dem Konnektor das Sicherheitskonzept der TI, mit den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegten Sicherheitsanforderungen. Die Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zur TI liegt in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) unterstützt die Schaffung des rechtlichen Rahmens und die Umsetzung der Regelungen im Gesundheitswesen ausdrücklich. Die TI vernetzt alle Akteure des Gesundheitswesens im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und gewährleistet den sektoren- und systemübergreifenden sowie sicheren Austausch von relevanten Gesundheitsinformationen. Sie ist ein geschlossenes Netz, zu dem nur registrierte Nutzer (Personen oder Institutionen) mit einem elektronischen Heilberufs- und Praxisausweis Zugang erhalten.

Grundsätzlich gilt die Maßgabe, dass jede Arztpraxis für die datenschutzkonforme Verarbeitung und Sicherung ihrer Daten im Praxisablauf selbst verantwortlich ist. Für einen Missbrauch personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich der Praxis, z. B. durch fehlende Datenschutzmaßnahmen des Praxisnetzwerks wie etwa eine fehlende Absicherung durch eine Firewall, ist grundsätzlich der Praxisinhaber datenschutzrechtlich verantwortlich. Da es sich hierbei um Sicherheitslücken im Verantwortungsbereich der Arztpraxen handelt, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben im nichtöffentlichen Bereich. Für die Aufklärung etwaiger Verstöße ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zuständig, das entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben unabhängig ist. Seitens des StMGP bestehen insoweit keine Zuständigkeit und keine Einwirkungsmöglichkeiten.

In Bayern gab es im September 2019 einen Vorfall in einer Praxis. Soweit es insoweit zu relevanten datenschutzrechtlichen Verstößen gekommen sein sollte, wird das zuständige BayLDA die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Themen durch den Digital Dialog zwischen Bayern und Nordrhein-Westfalen bisher bearbeitet wurden (bitte für die einzelnen Arbeitssitzungen und Ressorts aufschlüsseln), wie die Staatsregierung die bisherigen Ergebnisse des Dialogs bewertet und welche konkreten Maßnahmen der Staatsregieregierung sich auf die Arbeit des Digital Dialogs zurückführen lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Arbeit im Digital Dialog erfolgt in acht Themenfeldern unter Beteiligung der folgenden bayerischen Ressorts:

1. Künstliche Intelligenz und Supercomputing: Staatsministerium für Digitales (StMD), Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)
2. Digitale Infrastruktur und Wirtschaft: Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), StMD, StMWi
3. eGovernment: StMFH, StMD
4. Digitale Arbeitswelt und digitale Arbeitsmodelle: Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)
5. Bildung: Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)
6. eHealth: Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), StMWi
7. Cybersicherheit: StMFH, Staatsministerium der Justiz (StMJ), Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), StMD, StMWi
8. Mobilität: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), StMWi

Zu den genannten Themenfeldern wurden Arbeitsgruppen gebildet. Innerhalb jeder Arbeitsgruppe stehen die beteiligten Ressorts in einem engen Austausch untereinander sowie mit der nordrhein-westfälischen Seite. Zu jedem Themenbereich finden Arbeitsgruppensitzungen statt (in Form von Präsenzveranstaltungen und/oder Video- und Telefonkonferenzen; Einrichtung von Datenräumen).

Beispielhaft können folgende Inhalte aufgeführt werden, die Gegenstand des gegenseitigen Austauschs sind:

1. Künstliche Intelligenz (KI) und Supercomputing:
 - Kompetenzzentren KI-Forschung und Forschungszentren Supercomputing
2. 2. Digitale Infrastruktur und Wirtschaft:
 - Digitale Infrastruktur (Breitband und Mobilfunk), Start-ups
3. eGovernment:
 - Open Data, Onlinezugangsgesetz (OZG), Interoperabilität von Nutzerkonten
4. Digitale Arbeitswelt und digitale Arbeitsmodelle:
 - Arbeitswelt 4.0, Weiterbildung, Qualifizierung, Förderung
5. Bildung:
 - Verwaltungstools, Datenbank Bildungsmedien, Virtuelle Realität, Vernetzung
6. 6. eHealth:
 - Telematikinfrastruktur, Telemedizin, Smart Hospital
7. 7. Cybersicherheit:
 - Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur, Gefahrenabwehr
8. Mobilität:
 - Automatisiertes Fahren und Prozessoptimierung

Das StMD sammelt aktuell die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen und wird diese in den weiteren Verlauf des Digital Dialogs einfließen lassen.